Bundesgesetzblatt

357

Teil I

Z 5702 A

1988 | **Ausgegeben zu Bonn am 29. März 1988** | **Nr. 11**

Tag	Inhalt	Seite
22. 3. 88	**Erstes Gesetz zur Änderung des Pflichtversicherungsgesetzes** 925-1	358
17. 3. 88	Dritte Verordnung zur Änderung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure 402-24-8-1-1	359
21. 3. 88	Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern im Ausgleichsjahr 1988 ..... neu: 603-9-19-1	392
21. 3. 88	Verordnung über Keramikgegenstände, die zur Verwendung als Bedarfsgegenstände bestimmt sind (Keramik-Bedarfsgegenstände-Verordnung) ..... neu: 2125-40-37	393
21. 3. 88	Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Kosmetik-Verordnung 2125-11	396
22. 3. 88	Verordnung zur Änderung der Berufskrankheiten-Verordnung ..... neu: 8231-21-1; 8231-21	400
22. 3. 88	Erste Verordnung zur Änderung der Ferienreiseverordnung 9233-1-2-6	401
23. 3. 88	Zweite Verordnung zur Änderung der Schiffsmechaniker-Ausbildungsverordnung 9513-1-10	402
15. 3. 88	Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen 424-2-1-1	403

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 13	403
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	404

Erstes Gesetz zur Änderung des Pflichtversicherungsgesetzes

Vom 22. März 1988

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Pflichtversicherungsgesetz vom 5. April 1965 (BGBl. I S. 213), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 7 des Gesetzes vom 29. März 1983 (BGBl. I S. 377), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Nr. 5 wird
   a) in Satz 1 nach „kann" eingefügt:
      „vorbehaltlich des Satzes 4" und
   b) folgender Satz 4 angefügt:
      „Ein in den Sätzen 1 und 2 bezeichneter Umstand kann dem Anspruch des Dritten auch dann entgegengehalten werden, wenn vor dem Zeitpunkt des Schadensereignisses der hierfür zuständigen Stelle die Bestätigung einer entsprechend § 1 für das Fahrzeug abgeschlossenen neuen Versicherung zugegangen ist."
2. § 3 Nr. 6 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
   „In den Fällen der Nummern 4 und 5 gilt § 158c Abs. 3 bis 5 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag sinngemäß; soweit jedoch die Leistungsfreiheit des Versicherers in dem Fall der Nummer 4 darauf beruht, daß das Fahrzeug den Bau- und Betriebsvorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung nicht entsprach oder von einem unberechtigten Fahrer oder von einem Fahrer ohne die vorgeschriebene Fahrerlaubnis geführt wurde, kann der Versicherer den Dritten nicht auf die Möglichkeit verweisen, Ersatz seines Schadens von einem anderen Schadensversicherer oder von einem Sozialversicherungsträger zu erlangen."

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1988 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 22. März 1988

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Justiz
Engelhard

Dritte Verordnung zur Änderung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure

Vom 17. März 1988

Auf Grund der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen vom 4. November 1971 (BGBl. I S. 1745, 1749), die durch das Gesetz vom 12. November 1984 (BGBl. I S. 1337) geändert worden sind, verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vom 17. September 1976 (BGBl. I S. 2805), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 10. Juni 1985 (BGBl. I S. 961), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
   a) In der Überschrift von Teil II wird das Wort „Innenräumen" durch die Worte „raumbildenden Ausbauten" ersetzt.
   b) Nach § 14 werden folgende Paragraphen eingefügt:
      „§ 14 a Honorarzonen für Leistungen bei raumbildenden Ausbauten
      § 14 b Objektliste für raumbildende Ausbauten".
   c) In § 15 wird das Wort „Innenräume" durch die Worte „raumbildende Ausbauten" ersetzt.
   d) In § 16 wird das Wort „Innenräumen" durch die Worte „raumbildenden Ausbauten" ersetzt.
   e) In § 25 erhält die Überschrift folgenden Wortlaut:
      „Leistungen des raumbildenden Ausbaus".
   f) Teil VI erhält folgende Fassung:

      „Teil VI
      Landschaftsplanerische Leistungen

      § 43 Anwendungsbereich
      § 44 Anwendung von Vorschriften aus den Teilen II und V
      § 45 Honorarzonen für Leistungen bei Landschaftsplänen
      § 45 a Leistungsbild Landschaftsplan
      § 45 b Honorartafel für Grundleistungen bei Landschaftsplänen
      § 46 Leistungsbild Grünordnungsplan
      § 46 a Honorartafel für Grundleistungen bei Grünordnungsplänen
      § 47 Leistungsbild Landschaftsrahmenplan
      § 47 a Honorartafel für Grundleistungen bei Landschaftsrahmenplänen
      § 48 Leistungsbild Umweltverträglichkeitsstudie
      § 48 a Honorartafel für Grundleistungen bei Umweltverträglichkeitsstudien
      § 49 Landschaftspflegerische Begleitpläne
      § 49 a Pflege- und Entwicklungspläne
      § 50 Sonstige landschaftsplanerische Leistungen".

2. In § 3 Nr. 1 wird das Wort „Innenräume" durch die Worte „raumbildende Ausbauten" ersetzt.

3. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Werden Leistungen des Auftragnehmers oder seiner Mitarbeiter nach Zeitaufwand berechnet, so kann für jede Stunde des Auftragnehmers ein Betrag von 65 bis 140 Deutsche Mark und für jede Stunde eines Mitarbeiters, der technische oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllt, ein Betrag von 55 bis 100 Deutsche Mark in Ansatz gebracht werden."

4. In § 7 Abs. 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer angefügt:

   „8. im Falle der Vereinbarung eines Zeithonorars nach § 6 die Kosten für Vermessungsfahrzeuge sowie für hochwertige Geräte für Vermessungsleistungen."

5. In der Überschrift von Teil II wird das Wort „Innenräumen" durch die Worte „raumbildenden Ausbauten" ersetzt.

6. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Grundlagen des Honorars

(1) Das Honorar für Grundleistungen bei Gebäuden, Freianlagen und raumbildenden Ausbauten richtet sich nach den anrechenbaren Kosten des Objekts, nach der Honorarzone, der das Objekt angehört, sowie bei Gebäuden und raumbildenden Ausbauten nach der Honorartafel in § 16 und bei Freianlagen nach der Honorartafel in § 17.

(2) Anrechenbare Kosten sind unter Zugrundelegung der Kostenermittlungsarten nach DIN 276 in der Fassung vom April 1981 (DIN 276) *) zu ermitteln

1. für die Leistungsphasen 1 bis 4 nach der Kostenberechnung, solange diese nicht vorliegt, nach der Kostenschätzung;
2. für die Leistungsphasen 5 bis 9 nach der Kostenfeststellung, solange diese nicht vorliegt, nach dem Kostenanschlag.

(3) Als anrechenbare Kosten nach Absatz 2 gelten die ortsüblichen Preise, wenn der Auftraggeber

1. selbst Lieferungen oder Leistungen übernimmt,
2. von bauausführenden Unternehmen oder von Lieferern sonst nicht übliche Vergünstigungen erhält,
3. Lieferungen oder Leistungen in Gegenrechnung ausführt oder
4. vorhandene oder vorbeschaffte Baustoffe oder Bauteile einbauen läßt.

(3 a) Vorhandene Bausubstanz, die technisch oder gestalterisch mitverarbeitet wird, ist bei den anrechenbaren Kosten angemessen zu berücksichtigen; der Umfang der Anrechnung bedarf der schriftlichen Vereinbarung.

(4) Anrechenbar sind für Grundleistungen bei Gebäuden und raumbildenden Ausbauten die Kosten für Installationen, zentrale Betriebstechnik und betriebliche Einbauten (DIN 276, Kostengruppen 3.2 bis 3.4 und 3.5.2 bis 3.5.4), die der Auftragnehmer fachlich nicht plant und deren Ausführung er fachlich auch nicht überwacht,

1. vollständig bis zu 25 v. H. der sonstigen anrechenbaren Kosten,
2. zur Hälfte mit dem 25 v. H. der sonstigen anrechenbaren Kosten übersteigenden Betrag.

Plant der Auftragnehmer die in Satz 1 genannten Gegenstände fachlich und/oder überwacht er fachlich deren Ausführung, so kann für diese Leistungen ein Honorar neben dem Honorar nach Satz 1 vereinbart werden.

(5) Nicht anrechenbar sind für Grundleistungen bei Gebäuden und raumbildenden Ausbauten die Kosten für:

1. das Baugrundstück einschließlich der Kosten des Erwerbs und des Freimachens (DIN 276, Kostengruppen 1.1 bis 1.3),
2. das Herrichten des Grundstücks (DIN 276, Kostengruppe 1.4), soweit der Auftragnehmer es weder plant noch seine Ausführung überwacht,
3. die öffentliche Erschließung und andere einmalige Abgaben (DIN 276, Kostengruppen 2.1 und 2.3),
4. die nichtöffentliche Erschließung und die Abwasser- und Versorgungsanlagen (DIN 276, Kostengruppen 2.2 und 5.3), soweit der Auftragnehmer sie weder plant noch ihre Ausführung überwacht,
5. die Außenanlagen (DIN 276, Kostengruppe 5), soweit nicht unter Nummer 4 erfaßt,
6. Anlagen und Einrichtungen aller Art, die in DIN 276, Kostengruppen 4 oder 5.4 aufgeführt sind, sowie die nicht in DIN 276 aufgeführten, soweit der Auftragnehmer sie weder plant, noch bei ihrer Beschaffung mitwirkt, noch ihre Ausführung oder ihren Einbau überwacht,
7. Geräte und Wirtschaftsgegenstände, die nicht in DIN 276, Kostengruppen 4 und 5.4 aufgeführt sind, oder die der Auftraggeber ohne Mitwirkung des Auftragnehmers beschafft,
8. Kunstwerke, soweit sie nicht wesentliche Bestandteile des Objekts sind,
9. künstlerisch gestaltete Bauteile, soweit der Auftragnehmer sie weder plant noch ihre Ausführung überwacht,
10. die Kosten der Winterbauschutzvorkehrungen und sonstige zusätzliche Maßnahmen nach DIN 276, Kostengruppe 6; § 32 Abs. 4 bleibt unberührt,
11. Entschädigungen und Schadensersatzleistungen,
12. die Baunebenkosten (DIN 276, Kostengruppe 7).

(6) Nicht anrechenbar sind für Grundleistungen bei Freianlagen die Kosten für:

1. das Gebäude (DIN 276, Kostengruppe 3) sowie die in Absatz 5 Nr. 1 bis 4 und 6 bis 12 genannten Kosten,

*) Zu beziehen durch Beuth Verlag GmbH, 1000 Berlin 30 und 5000 Köln.

2. den Unter- und Oberbau von Fußgängerbereichen nach § 14 Nr. 4, ausgenommen die Kosten für die Oberflächenbefestigung."

7. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden jeweils in den Nummern 1 bis 4 im 5. Spiegelstrich die Worte „technischer Gebäudeausrüstung" durch die Worte „Technischer Ausrüstung" sowie in Nummer 5 im 5. Spiegelstrich das Wort „Gebäudeausrüstung" durch die Worte „Technischen Ausrüstung" ersetzt.

b) In Absatz 3 werden die Worte „technische Gebäudeausrüstungen" durch die Worte „Technische Ausrüstung" ersetzt.

8. § 12 Nr. 3 und 4 erhält folgende Fassung:

„3. Honorarzone III:

Wohnhäuser, Wohnheime und Heime mit durchschnittlicher Ausstattung;

Kinderhorte, Kindergärten, Gemeinschaftsunterkünfte, Jugendherbergen, Grundschulen;

Jugendfreizeitstätten, Jugendzentren, Bürgerhäuser, Studentenhäuser, Altentagesstätten und andere Betreuungseinrichtungen;

Fertigungsgebäude der metallverarbeitenden Industrie, Druckereien, Kühlhäuser;

Werkstätten, geschlossene Hallen und landwirtschaftliche Gebäude, soweit nicht in Honorarzone I, II oder IV erwähnt, Parkhäuser mit integrierten weiteren Nutzungsarten;

Bürobauten mit durchschnittlicher Ausstattung, Ladenbauten, Einkaufszentren, Märkte und Großmärkte, Messehallen, Gaststätten, Kantinen, Mensen, Wirtschaftsgebäude, Feuerwachen, Rettungsstationen, Ambulatorien, Pflegeheime ohne medizinisch-technische Ausrüstung, Hilfskrankenhäuser;

Ausstellungsgebäude, Lichtspielhäuser;

Turn- und Sportgebäude sowie -anlagen, soweit nicht in Honorarzone II oder IV erwähnt;

4. Honorarzone IV:

Wohnhäuser mit überdurchschnittlicher Ausstattung, Terrassen- und Hügelhäuser, planungsaufwendige Einfamilienhäuser mit entsprechendem Ausbau und Hausgruppen in planungsaufwendiger verdichteter Bauweise auf kleinen Grundstücken, Heime mit zusätzlichen medizinisch-technischen Einrichtungen;

Zentralwerkstätten, Brauereien, Produktionsgebäude der Automobilindustrie, Kraftwerksgebäude;

Schulen, ausgenommen Grundschulen; Bildungszentren, Volkshochschulen, Fachhochschulen, Hochschulen, Universitäten, Akademien, Hörsaalgebäude, Laborgebäude, Bibliotheken und Archive, Institutsgebäude für Lehre und Forschung, soweit nicht in Honorarzone V erwähnt;

landwirtschaftliche Gebäude mit überdurchschnittlicher Ausstattung, Großküchen, Hotels, Banken, Kaufhäuser, Rathäuser, Parlaments- und Gerichtsgebäude sowie sonstige Gebäude für die Verwaltung mit überdurchschnittlicher Ausstattung;

Krankenhäuser der Versorgungsstufe I und II, Fachkrankenhäuser, Krankenhäuser besonderer Zweckbestimmung, Therapie- und Rehabilitationseinrichtungen, Gebäude für Erholung, Kur und Genesung;

Kirchen, Konzerthallen, Museen, Studiobühnen, Mehrzweckhallen für religiöse, kulturelle oder sportliche Zwecke;

Hallenschwimmbäder, Sportleistungszentren, Großsportstätten;".

9. Nach § 14 werden folgende §§ 14 a und 14 b eingefügt:

„§ 14 a

Honorarzonen für Leistungen bei raumbildenden Ausbauten

(1) Die Honorarzone wird bei raumbildenden Ausbauten auf Grund folgender Bewertungsmerkmale ermittelt:

1. Honorarzone I:

Raumbildende Ausbauten mit sehr geringen Planungsanforderungen, das heißt mit

- einem Funktionsbereich,
- sehr geringen Anforderungen an die Lichtgestaltung,
- sehr geringen Anforderungen an die Raum-Zuordnung und Raum-Proportionen,
- keiner oder einfacher Technischer Ausrüstung,
- sehr geringen Anforderungen an Farb- und Materialgestaltung,
- sehr geringen Anforderungen an die konstruktive Detailgestaltung;

2. Honorarzone II:

   Raumbildende Ausbauten mit geringen Planungsanforderungen, das heißt mit

   - wenigen Funktionsbereichen,
   - geringen Anforderungen an die Lichtgestaltung,
   - geringen Anforderungen an die Raum-Zuordnung und Raum-Proportionen,
   - geringer Technischer Ausrüstung,
   - geringen Anforderungen an Farb- und Materialgestaltung,
   - geringen Anforderungen an die konstruktive Detailgestaltung;

3. Honorarzone III:

   Raumbildende Ausbauten mit durchschnittlichen Planungsanforderungen, das heißt mit

   - mehreren einfachen Funktionsbereichen,
   - durchschnittlichen Anforderungen an die Lichtgestaltung,
   - durchschnittlichen Anforderungen an die Raum-Zuordnung und Raum-Proportionen,
   - durchschnittlicher Technischer Ausrüstung,
   - durchschnittlichen Anforderungen an Farb- und Materialgestaltung,
   - durchschnittlichen Anforderungen an die konstruktive Detailgestaltung;

4. Honorarzone IV:

   Raumbildende Ausbauten mit überdurchschnittlichen Planungsanforderungen, das heißt mit

   - mehreren Funktionsbereichen mit vielfältigen Beziehungen,
   - überdurchschnittlichen Anforderungen an die Lichtgestaltung,
   - überdurchschnittlichen Anforderungen an die Raum-Zuordnung und Raum-Proportionen,
   - überdurchschnittlichen Anforderungen an die Technische Ausrüstung,
   - überdurchschnittlichen Anforderungen an die Farb- und Materialgestaltung,
   - überdurchschnittlichen Anforderungen an die konstruktive Detailgestaltung;

5. Honorarzone V:

   Raumbildende Ausbauten mit sehr hohen Planungsanforderungen, das heißt mit

   - einer Vielzahl von Funktionsbereichen mit umfassenden Beziehungen,
   - sehr hohen Anforderungen an die Lichtgestaltung,
   - sehr hohen Anforderungen an die Raum-Zuordnung und Raum-Proportionen,
   - einer vielfältigen Technischen Ausrüstung mit hohen technischen Ansprüchen,
   - sehr hohen Anforderungen an die Farb- und Materialgestaltung,
   - sehr hohen Anforderungen an die konstruktive Detailgestaltung.

(2) Sind für einen raumbildenden Ausbau Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone der raumbildende Ausbau zugerechnet werden kann, so ist die Anzahl der Bewertungspunkte nach Absatz 3 zu ermitteln; der raumbildende Ausbau ist nach der Summe der Bewertungspunkte folgenden Honorarzonen zuzurechnen:

1. Honorarzone I:

   Raumbildende Ausbauten mit bis zu 10 Punkten,

2. Honorarzone II:

   Raumbildende Ausbauten mit 11 bis 18 Punkten,

3. Honorarzone III:

   Raumbildende Ausbauten mit 19 bis 26 Punkten,

4. Honorarzone IV:

   Raumbildende Ausbauten mit 27 bis 34 Punkten,

5. Honorarzone V:

   Raumbildende Ausbauten mit 35 bis 42 Punkten.

(3) Bei der Zurechnung eines raumbildenden Ausbaus in die Honorarzonen sind entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Planungsanforderungen die Bewertungsmerkmale Anzahl der Funktionsbereiche, Anforderungen an

die Lichtgestaltung, Anforderungen an die Raum-Zuordnung und Raum-Proportionen sowie Anforderungen an die Technische Ausrüstung mit je bis zu sechs Punkten zu bewerten, die Bewertungsmerkmale Farb- und Materialgestaltung sowie konstruktive Detailgestaltung mit je bis zu neun Punkten.

§ 14 b

Objektliste für raumbildende Ausbauten

Nachstehende raumbildende Ausbauten werden nach Maßgabe der in § 14 a genannten Merkmale in der Regel folgenden Honorarzonen zugerechnet:

1. Honorarzone I:

   Innere Verkehrsflächen, offene Pausen-, Spiel- und Liegehallen, einfachste Innenräume für vorübergehende Nutzung;

2. Honorarzone II:

   Einfache Wohn-, Aufenthalts- und Büroräume, Werkstätten;

   Verkaufslager, Nebenräume in Sportanlagen, einfache Verkaufskioske;

   Innenräume, die unter Verwendung von serienmäßig hergestellten Möbeln und Ausstattungsgegenständen einfacher Qualität gestaltet werden;

3. Honorarzone III:

   Aufenthalts-, Büro-, Freizeit-, Gaststätten-, Gruppen-, Wohn-, Sozial-, Versammlungs- und Verkaufsräume, Kantinen sowie Hotel-, Kranken-, Klassenzimmer und Bäder mit durchschnittlichem Ausbau, durchschnittlicher Ausstattung oder durchschnittlicher technischer Einrichtung;

   Messestände bei Verwendung von System- oder Modulbauteilen;

   Innenräume mit durchschnittlicher Gestaltung, die zum überwiegenden Teil unter Verwendung von serienmäßig hergestellten Möbeln und Ausstattungsgegenständen gestaltet werden;

4. Honorarzone IV:

   Wohn-, Aufenthalts-, Behandlungs-, Verkaufs-, Arbeits-, Bibliotheks-, Sitzungs-, Gesellschafts-, Gaststätten-, Vortragsräume, Hörsäle, Ausstellungen, Messestände, Fachgeschäfte, soweit nicht in Honorarzone II oder III erwähnt;

   Empfangs- und Schalterhallen mit überdurchschnittlichem Ausbau, gehobener Ausstattung oder überdurchschnittlichen technischen Einrichtungen, z. B. in Krankenhäusern, Hotels, Banken, Kaufhäusern, Einkaufszentren oder Rathäusern;

   Parlaments- und Gerichtssäle, Mehrzweckhallen für religiöse, kulturelle oder sportliche Zwecke;

   Raumbildende Ausbauten von Schwimmbädern und Wirtschaftsküchen;

   Kirchen;

   Innenräume mit überdurchschnittlicher Gestaltung unter Mitverwendung von serienmäßig hergestellten Möbeln und Ausstattungsgegenständen gehobener Qualität;

5. Honorarzone V:

   Konzert- und Theatersäle; Studioräume für Rundfunk, Fernsehen und Theater;

   Geschäfts- und Versammlungsräume mit anspruchsvollem Ausbau, aufwendiger Ausstattung oder sehr hohen technischen Ansprüchen;

   Innenräume der Repräsentationsbereiche mit anspruchsvollem Ausbau, aufwendiger Ausstattung oder mit besonderen Anforderungen an die technischen Einrichtungen."

10. § 15 wird wie folgt geändert:

    a) In der Überschrift wird das Wort „Innenräume" durch die Worte „raumbildende Ausbauten" ersetzt.

    b) In Absatz 1 wird in Satz 3 und in der Überschrift der Tabelle jeweils das Wort „Innenräume" durch die Worte „raumbildende Ausbauten" ersetzt.

    c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

       aa) In Nummer 2 werden in der sechsten Grundleistung nach dem Wort „energiewirtschaftlichen" die Worte „(z. B. hinsichtlich rationeller Energieverwendung)" eingefügt.

       bb) In Nummer 3 werden in der ersten Grundleistung nach dem Wort „energiewirtschaftlicher" die Worte „(z. B. hinsichtlich rationeller Energieverwendung)" eingefügt und in der vierten Grundleistung das Wort „Innenräumen" durch die Worte „raumbildenden Ausbauten" ersetzt.

       cc) In Nummer 4 wird folgende Grundleistung angefügt:

       „Bei raumbildenden Ausbauten: Prüfen auf notwendige Genehmigungen, Einholen von Zustimmungen und Genehmigungen".

dd) In Nummer 5 werden in der ersten Grundleistung nach dem Wort „energiewirtschaftlicher" die Worte „(z. B. hinsichtlich rationeller Energieverwendung)" eingefügt und in der dritten Grundleistung das Wort „Innenräumen" durch die Worte „raumbildenden Ausbauten" ersetzt.

ee) In Nummer 8 erhält die erste Grundleistung folgende Fassung:

„Überwachen der Ausführung des Objekts auf Übereinstimmung mit der Baugenehmigung oder Zustimmung, den Ausführungsplänen und den Leistungsbeschreibungen sowie mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den einschlägigen Vorschriften".

11. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift und in den Absätzen 1 und 2 werden jeweils das Wort „Innenräumen" durch die Worte „raumbildenden Ausbauten" ersetzt.

b) In Absatz 3 wird das Wort „Innenräume" durch die Worte „raumbildende Ausbauten" ersetzt.

12. In § 19 Abs. 3 wird das Wort „Innenräumen" durch die Worte „raumbildenden Ausbauten" ersetzt.

13. Dem § 20 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt entsprechend für Freianlagen und raumbildende Ausbauten."

14. Dem § 21 wird folgender Satz angefügt:

„Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Freianlagen und raumbildende Ausbauten."

15. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25

Leistungen des raumbildenden Ausbaus

(1) Werden Leistungen des raumbildenden Ausbaus in Gebäuden, die neugebaut, wiederaufgebaut, erweitert oder umgebaut werden, einem Auftragnehmer übertragen, dem auch Grundleistungen für diese Gebäude nach § 15 übertragen werden, so kann für die Leistungen des raumbildenden Ausbaus ein besonderes Honorar nicht berechnet werden. Diese Leistungen sind bei der Vereinbarung des Honorars für die Grundleistungen für Gebäude im Rahmen der für diese Leistungen festgesetzten Mindest- und Höchstsätze zu berücksichtigen.

(2) Für Leistungen des raumbildenden Ausbaus in bestehenden Gebäuden kann eine Erhöhung der Honorare des § 16 um 25 bis 50 vom Hundert vereinbart werden."

16. Teil V erhält folgende Fassung:

„Teil V

Städtebauliche Leistungen

§ 35

Anwendungsbereich

(1) Städtebauliche Leistungen umfassen die Vorbereitung, die Erstellung der für die Planarten nach Absatz 2 erforderlichen Ausarbeitungen und Planfassungen, die Mitwirkung beim Verfahren sowie sonstige städtebauliche Leistungen nach § 42.

(2) Die Bestimmungen dieses Teils gelten für folgende Planarten:

1. Flächennutzungspläne nach den §§ 5 bis 7 des Baugesetzbuchs,
2. Bebauungspläne nach den §§ 8 bis 13 des Baugesetzbuchs.

§ 36

Kosten von EDV-Leistungen

Kosten von EDV-Leistungen können bei städtebaulichen Leistungen als Nebenkosten im Sinne des § 7 Abs. 3 berechnet werden, wenn dies bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart worden ist. Verringern EDV-Leistungen den Leistungsumfang von städtebaulichen Leistungen, so ist dies bei der Vereinbarung des Honorars zu berücksichtigen.

§ 37

Leistungsbild Flächennutzungsplan

(1) Die Grundleistungen bei Flächennutzungsplänen sind in den in Absatz 2 aufgeführten Leistungsphasen 1 bis 5 zusammengefaßt. Sie sind in der folgenden Tabelle in Vomhundertsätzen der Honorare des § 38 bewertet.

	Bewertung der Grundleistungen in v. H. der Honorare
1. Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs	
Ermitteln der Voraussetzungen zur Lösung der Planungsaufgabe	1 bis 3
2. Ermitteln der Planungsvorgaben	
Bestandsaufnahme und Analyse des Zustands sowie Prognose der voraussichtlichen Entwicklung	10 bis 20
3. Vorentwurf	
Erarbeiten der wesentlichen Teile einer Lösung der Planungsaufgabe	40
4. Entwurf	
Erarbeiten der endgültigen Lösung der Planungsaufgabe als Grundlage für den Beschluß der Gemeinde	30
5. Genehmigungsfähige Planfassung	
Erarbeiten der Unterlagen zum Einreichen für die erforderliche Genehmigung	7

(2) Das Leistungsbild setzt sich wie folgt zusammen:

Grundleistungen	Besondere Leistungen
1. Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs	
Zusammenstellen einer Übersicht der vorgegebenen bestehenden und laufenden örtlichen und überörtlichen Planungen und Untersuchungen einschließlich solcher benachbarter Gemeinden	Ausarbeiten eines Leistungskatalogs
Zusammenstellen der verfügbaren Kartenunterlagen und Daten nach Umfang und Qualität	
Festlegen ergänzender Fachleistungen und Formulieren von Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer an der Planung fachlich Beteiligter, soweit notwendig	
Werten des vorhandenen Grundlagenmaterials und der materiellen Ausstattung	
Ermitteln des Leistungsumfangs und der Schwierigkeitsmerkmale	
Ortsbesichtigungen	
2. Ermitteln der Planungsvorgaben	
a) Bestandsaufnahme	
Erfassen und Darlegen der Ziele der Raumordnung und Landesplanung, der beabsichtigten Planungen und Maßnahmen der Gemeinde und der Träger öffentlicher Belange	Geländemodelle Geodätische Feldarbeit Kartentechnische Ergänzungen
Darstellen des Zustands, insbesondere im Hinblick auf Topographie, vorhandene Bebauung und ihre Nutzung, Freiflächen und ihre Nutzung, Verkehrs-, Ver- und Entsorgungsanlagen, Umweltverhältnisse, wasserwirtschaftliche Verhältnisse, Lagerstätten, Bevölkerung, gewerbliche Wirtschaft, land- und forstwirtschaftliche Struktur	Erstellen von pausfähigen Bestandskarten Erarbeiten einer Planungsgrundlage aus unterschiedlichem Kartenmaterial Auswerten von Luftaufnahmen Befragungsaktion für Primärstatistik unter Auswerten von sekundärstatistischem Material
Darstellen von Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, soweit Angaben hierzu vorliegen	Strukturanalysen
Kleinere Ergänzungen vorhandener Karten nach örtlichen Feststellungen unter Berücksichtigung aller Gegebenheiten, die auf die Planung von Einfluß sind	Statistische und örtliche Erhebungen, soweit nicht in den Grundleistungen erfaßt Differenzierte Erhebung des Nutzungsbestands

Grundleistungen	Besondere Leistungen
Beschreiben des Zustands mit statistischen Angaben im Text, in Zahlen sowie zeichnerischen oder graphischen Darstellungen, die den letzten Stand der Entwicklung zeigen Örtliche Erhebungen Erfassen von vorliegenden Äußerungen der Einwohner	
b) Analyse des in der Bestandsaufnahme ermittelten und beschriebenen Zustands	
c) Zusammenstellen und Gewichten der vorliegenden Fachprognosen über die voraussichtliche Entwicklung der Bevölkerung, der sozialen und kulturellen Einrichtungen, der gewerblichen Wirtschaft, der Land- und Forstwirtschaft, des Verkehrs, der Ver- und Entsorgung und des Umweltschutzes in Abstimmung mit dem Auftraggeber sowie unter Berücksichtigung von Auswirkungen übergeordneter Planungen	
d) Mitwirken beim Aufstellen von Zielen und Zwecken der Planung	
3. Vorentwurf	
Grundsätzliche Lösung der wesentlichen Teile der Aufgabe in zeichnerischer Darstellung mit textlichen Erläuterungen zur Begründung der städtebaulichen Konzeption unter Darstellung von sich wesentlich unterscheidenden Lösungen nach gleichen Anforderungen Darlegen der Auswirkungen der Planung Berücksichtigen von Fachplanungen Mitwirken an der Beteiligung der Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind und von der Planung berührt werden können Mitwirken an der Abstimmung mit den Nachbargemeinden Mitwirken an der frühzeitigen Beteiligung der Bürger einschließlich Erörterung der Planung Mitwirken bei der Auswahl einer sich wesentlich unterscheidenden Lösung zur weiteren Bearbeitung als Entwurfsgrundlage Abstimmen des Vorentwurfs mit dem Auftraggeber	Mitwirken an der Öffentlichkeitsarbeit des Auftraggebers einschließlich Mitwirken an Informationsschriften und öffentlichen Diskussionen
4. Entwurf	
Entwurf des Flächennutzungsplans für die öffentliche Auslegung in der vorgeschriebenen Fassung mit Erläuterungsbericht Mitwirken bei der Abfassung der Stellungnahme der Gemeinde zu Bedenken und Anregungen Abstimmen des Entwurfs mit dem Auftraggeber	Anfertigen von Beiplänen, zum Beispiel für Verkehr, Infrastruktureinrichtungen, Flurbereinigung sowie von Wege- und Gewässerplänen, Grundbesitzkarten und Gütekarten unter Berücksichtigung der Pläne anderer an der Planung fachlich Beteiligter Wesentliche Änderungen oder Neubearbeitung des Entwurfs, insbesondere nach Bedenken und Anregungen Ausarbeiten der Beratungsunterlagen der Gemeinde zu Bedenken und Anregungen Differenzierte Darstellung der Nutzung
5. Genehmigungsfähige Planfassung	
Erstellen des Flächennutzungsplans in der durch Beschluß der Gemeinde aufgestellten Fassung für die Vorlage zur Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde in einer farbigen oder vervielfältigungsfähigen Schwarz-Weiß-Ausfertigung nach den Landesregelungen	Leistungen für die Drucklegung Herstellen von zusätzlichen farbigen Ausfertigungen des Flächennutzungsplans Überarbeiten von Planzeichnungen und von dem Erläuterungsbericht nach der Genehmigung

(3) Die Teilnahme an bis zu 10 Sitzungen von politischen Gremien des Auftraggebers oder Sitzungen im Rahmen der Bürgerbeteiligung, die bei Leistungen nach Absatz 1 anfallen, ist als Grundleistung mit dem Honorar nach § 38 abgegolten.

(4) Wird die Anfertigung des Vorentwurfs (Leistungsphase 3) oder des Entwurfs (Leistungsphase 4) als Einzelleistung in Auftrag gegeben, so können hierfür folgende Vomhundertsätze der Honorare nach § 38 vereinbart werden:

1. für den Vorentwurf bis zu 47 v. H.,
2. für den Entwurf bis zu 36 v. H.

(5) Sofern nicht vor Erbringung der Grundleistungen der Leistungsphasen 1 und 2 jeweils etwas anderes schriftlich vereinbart ist, sind die Leistungsphase 1 mit 1 vom Hundert und die Leistungsphase 2 mit 10 vom Hundert der Honorare nach § 38 zu bewerten.

§ 38

Honorartafel für Grundleistungen bei Flächennutzungsplänen

(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 37 aufgeführten Grundleistungen bei Flächennutzungsplänen sind in der nachfolgenden Honorartafel festgesetzt.

Honorartafel zu § 38 Abs. 1

Ansätze VE		Normalstufe		Schwierigkeitsstufe	
		von	bis	von	bis
		DM		DM	
bis	5 000	1 650	2 060	2 060	2 480
	10 000	3 300	4 130	4 130	4 950
	20 000	5 280	6 600	6 600	7 920
	40 000	9 240	11 550	11 550	13 860
	60 000	12 540	15 680	15 680	18 810
	80 000	15 490	19 360	19 360	23 240
	100 000	18 040	22 550	22 550	27 060
	150 000	23 760	29 700	29 700	35 640
	200 000	28 600	35 750	35 750	42 900
	250 000	33 000	41 250	41 250	49 500
	300 000	37 620	47 030	47 030	56 430
	350 000	42 350	52 940	52 940	63 530
	400 000	45 760	57 200	57 200	68 640
	450 000	48 510	60 640	60 640	72 770
	500 000	51 700	64 630	64 630	77 550
	600 000	56 760	70 950	70 950	85 140
	700 000	60 060	75 080	75 080	90 090
	800 000	63 360	79 200	79 200	95 040
	900 000	65 340	81 680	81 680	98 010
	1 000 000	68 200	85 250	85 250	102 300
	1 500 000	75 900	94 880	94 880	113 850
	2 000 000	79 200	99 000	99 000	118 800
	3 000 000	85 800	107 250	107 250	128 700

(2) Die Honorare sind nach Maßgabe der Ansätze nach Absatz 3 zu berechnen. Sie sind für die Einzelansätze der Nummern 1 und 4 und für die Summe der Einzelansätze der Nummern 2 und 3 gemäß der Honorartafel des Absatzes 1 jeweils getrennt zu berechnen und zum Zwecke der Ermittlung des Gesamthonorars zu addieren.

(3) Für die Ermittlung des Honorars ist von folgenden Ansätzen auszugehen:

1. nach der für den Planungszeitraum entsprechend den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzusetzenden Zahl der Einwohner
   je Einwohner 10 VE,
2. für die darzustellenden
   a) Wohnbauflächen
      je Hektar Fläche 1 800 VE

b) gemischten Bauflächen
je Hektar Fläche 2 000 VE

c) gewerblichen Bauflächen
je Hektar Fläche 1 600 VE,

3. für die darzustellenden Flächen

a) nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 des Baugesetzbuchs
je Hektar Fläche 1 400 VE

b) nach § 5 Abs. 2 Nr. 5, 8 und 10 des Baugesetzbuchs, die nicht nach § 5 Abs. 4 des Baugesetzbuchs nur nachrichtlich übernommen werden sollen
je Hektar Fläche 1 400 VE,

4. für darzustellende Flächen, die nicht unter die Nummern 2 oder 3 oder Absatz 4 fallen, z. B. Flächen für Landwirtschaft und Wald nach § 5 Abs. 2 Nr. 9 des Baugesetzbuchs
je Hektar Fläche 20 VE.

(4) Gemeindebedarfsflächen und Sonderbauflächen ohne nähere Darstellung der Art der Nutzung sind mit den Hektaransätzen nach Absatz 3 Nr. 2 anzusetzen, die den zu erwartenden Darstellungen entsprechen.

(5) Liegt ein Landschaftsplan vor, so ist ein Ansatz nach Absatz 3 Nr. 3 nicht zu berücksichtigen; diese Flächen sind den Flächen nach Absatz 3 Nr. 4 zuzurechnen.

(6) Das Gesamthonorar für Grundleistungen nach den Leistungsphasen 1 bis 5, das nach den Absätzen 1 bis 5 berechnet worden ist, beträgt mindestens 4 500 Deutsche Mark.

(7) Sind nach Absatz 3 jeweils die Einzelansätze für die Nummern 1 oder 4 oder die Summe der Einzelansätze für die Nummern 2 oder 3 höher als 3 Millionen VE, so kann das Honorar frei vereinbart werden.

(8) Die Honorare sind nach den Darstellungen des Entwurfs des Flächennutzungsplans nach Leistungsphase 4 von § 37 zu berechnen. Ist bei Erteilung des Auftrags die Höhe der Ansätze nach Absatz 3 hinreichend zu übersehen, so ist das Honorar nach geschätzten Ansätzen zu berechnen. Andernfalls kann nach geschätzten Ansätzen ein vorläufiges Honorar vereinbart werden; das endgültige Honorar ist nach Satz 1 zu berechnen. Kommt es nicht zum Entwurf, so sind die Honorare, abweichend von den Sätzen 1 bis 3, nach den Darstellungen der mit dem Auftraggeber abgestimmten Planfassung zu berechnen.

(9) Flächennutzungspläne können nach Anzahl und Gewicht der Schwierigkeitsmerkmale der Schwierigkeitsstufe zugeordnet werden, wenn es bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart worden ist. Schwierigkeitsmerkmale sind insbesondere:

1. schwierige geologische oder topographische Verhältnisse,
2. planmäßige Umstrukturierung in baulicher, verkehrlicher und sozio-ökonomischer Sicht oder in größerem Umfang Berücksichtigung der Erhaltung, Erneuerung und Fortentwicklung vorhandener Ortsteile,
3. erschwerte Planung durch besondere Maßnahmen der Umweltvorsorge und des Umweltschutzes.

(10) Die §§ 20 und 21 gelten sinngemäß.

§ 39

Planausschnitte

Werden Teilflächen bereits aufgestellter Flächennutzungspläne geändert oder überarbeitet (Planausschnitte), so sind bei der Berechnung des Honorars nur die Ansätze des zu bearbeitenden Planausschnitts anzusetzen. Anstelle eines Honorars nach Satz 1 kann ein Zeithonorar nach § 6 vereinbart werden.

§ 40

Leistungsbild Bebauungsplan

(1) Die Grundleistungen bei Bebauungsplänen sind in den in Absatz 2 aufgeführten Leistungsphasen 1 bis 5 zusammengefaßt. Sie sind in der nachfolgenden Tabelle in Vomhundertsätzen der Honorare des § 41 bewertet. § 37 Abs. 3 bis 5 gilt sinngemäß.

	Bewertung der Grundleistungen in v. H. der Honorare
1. Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs Ermitteln der Voraussetzungen zur Lösung der Planungsaufgabe	1 bis 3
2. Ermitteln der Planungsvorgaben Bestandsaufnahme und Analyse des Zustands sowie Prognose der voraussichtlichen Entwicklung	10 bis 20

	Bewertung der Grundleistungen in v. H. der Honorare
3. Vorentwurf Erarbeiten der wesentlichen Teile einer Lösung der Planungsaufgabe	40
4. Entwurf Erarbeiten der endgültigen Lösung der Planungsaufgabe als Grundlage für den Beschluß der Gemeinde	30
5. Planfassung für die Anzeige oder Genehmigung Erarbeiten der Unterlagen zum Einreichen für die Anzeige oder Genehmigung	7

(2) Das Leistungsbild setzt sich wie folgt zusammen:

Grundleistungen	Besondere Leistungen
1. Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs	
Festlegen des räumlichen Geltungsbereichs und Zusammenstellen einer Übersicht der vorgegebenen bestehenden und laufenden örtlichen und überörtlichen Planungen und Untersuchungen	Feststellen der Art und des Umfangs weiterer notwendiger Voruntersuchungen, besonders bei Gebieten, die bereits überwiegend bebaut sind
Ermitteln des nach dem Baugesetzbuch erforderlichen Leistungsumfangs	Stellungnahme zu Einzelvorhaben während der Planaufstellung
Festlegen ergänzender Fachleistungen und Formulieren von Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer an der Planung fachlich Beteiligter, soweit notwendig	
Überprüfen, inwieweit der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann	
Ortsbesichtigungen	
2. Ermitteln der Planungsvorgaben	
a) Bestandsaufnahme	
Ermitteln des Planungsbestands, wie die bestehenden Planungen und Maßnahmen der Gemeinde und der Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind	Geodätische Einmessung
	Primärerhebungen (Befragungen, Objektaufnahme)
Ermitteln des Zustands des Planbereichs, wie Topographie, vorhandene Bebauung und Nutzung, Freiflächen und Nutzung einschließlich Bepflanzungen, Verkehrs-, Ver- und Entsorgungsanlagen, Umweltverhältnisse, Baugrund, wasserwirtschaftliche Verhältnisse, Denkmalschutz und Milieuwerte, Naturschutz, Baustrukturen, Gewässerflächen, Eigentümer, durch: Begehungen, zeichnerische Darstellungen, Beschreibungen unter Verwendung von Beiträgen anderer an der Planung fachlich Beteiligter. Die Ermittlungen sollen sich auf die Bestandsaufnahme gemäß Flächennutzungsplan und deren Fortschreibung und Ergänzung stützen beziehungsweise darauf aufbauen	Ergänzende Untersuchungen bei nicht vorhandenem Flächennutzungsplan
	Mitwirken bei der Ermittung der Förderungsmöglichkeiten durch öffentliche Mittel
	Stadtbildanalyse
Darstellen von Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, soweit Angaben hierzu vorliegen	
Örtliche Erhebungen	
Erfassen von vorliegenden Äußerungen der Einwohner	
b) Analyse des in der Bestandsaufnahme ermittelten und beschriebenen Zustands	

Grundleistungen	Besondere Leistungen
c) Prognose der voraussichtlichen Entwicklung, insbesondere unter Berücksichtigung von Auswirkungen übergeordneter Planungen unter Verwendung von Beiträgen anderer an der Planung fachlich Beteiligter	
d) Mitwirken beim Aufstellen von Zielen und Zwecken der Planung	
3. Vorentwurf	
Grundsätzliche Lösung der wesentlichen Teile der Aufgabe in zeichnerischer Darstellung mit textlichen Erläuterungen zur Begründung der städtebaulichen Konzeption unter Darstellung von sich wesentlich unterscheidenden Lösungen nach gleichen Anforderungen	Modelle
Darlegen der wesentlichen Auswirkungen der Planung	
Berücksichtigen von Fachplanungen	
Mitwirken an der Beteiligung der Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind und von der Planung berührt werden können	
Mitwirken an der Abstimmung mit den Nachbargemeinden	
Mitwirken an der frühzeitigen Beteiligung der Bürger einschließlich Erörterung der Planung	
Überschlägige Kostenschätzung	
Abstimmen des Vorentwurfs mit dem Auftraggeber und den Gremien der Gemeinden	
4. Entwurf	
Entwurf des Bebauungsplans für die öffentliche Auslegung in der vorgeschriebenen Fassung mit Begründung	Berechnen und Darstellen der Umweltschutzmaßnahmen
Mitwirken bei der überschlägigen Ermittlung der Kosten und, soweit erforderlich, Hinweise auf bodenordnende und sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bilden soll	
Mitwirken bei der Abfassung der Stellungnahme der Gemeinde zu Bedenken und Anregungen	
Abstimmen des Entwurfs mit dem Auftraggeber	
5. Planfassung für die Anzeige oder Genehmigung	
Erstellen des Bebauungsplans in der durch Beschluß der Gemeinde aufgestellten Fassung und seiner Begründung für die Anzeige oder Genehmigung in einer farbigen oder vervielfältigungsfähigen Schwarz-Weiß-Ausfertigung nach den Landesregelungen	Herstellen von zusätzlichen farbigen Ausfertigungen des Bebauungsplans

§ 41

Honorartafel für Grundleistungen bei Bebauungsplänen

(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 40 aufgeführten Grundleistungen bei Bebauungsplänen sind in der nachfolgenden Honorartafel festgesetzt.

Honorartafel zu § 41 Abs. 1

Ansätze VE		Normalstufe		Schwierigkeitsstufe	
		von	bis	von	bis
		DM		DM	
bis	1 500	3 000	3 750	3 750	4 500
	5 000	10 000	12 500	12 500	15 000
	10 000	16 600	20 750	20 750	24 900

Ansätze VE	Normalstufe von DM	bis	Schwierigkeitsstufe von DM	bis
20 000	27 600	34 500	34 500	41 400
40 000	44 800	56 000	56 000	67 200
60 000	56 400	70 500	70 500	84 600
80 000	67 200	84 000	84 000	100 800
100 000	76 000	95 000	95 000	114 000
150 000	105 000	131 250	131 250	157 500
200 000	132 000	165 000	165 000	198 000
250 000	160 000	200 000	200 000	240 000
300 000	186 000	232 500	232 500	279 000
350 000	210 000	262 500	262 500	315 000
400 000	232 000	290 000	290 000	348 000
450 000	252 000	315 000	315 000	378 000
500 000	270 000	337 500	337 500	405 000
600 000	306 000	382 500	382 500	459 000
700 000	343 000	428 750	428 750	514 500
800 000	384 000	480 000	480 000	576 000
900 000	423 000	528 750	528 750	634 500
1 000 000	460 000	575 000	575 000	690 000

(2) Die Honorare sind nach Maßgabe der Ansätze nach Absatz 3 zu berechnen. Sie sind für die Einzelansätze der Nummern 3 und 4 und für die Summen der Einzelansätze der Nummern 1 und 2 gemäß der Honorartafel des Absatzes 1 jeweils getrennt zu berechnen und zum Zwecke der Ermittlung des Gesamthonorars zu addieren.

(3) Für die Ermittlung des Honorars ist von folgenden Ansätzen auszugehen:

1. für Baugrundstücke, für die eine Geschoßflächenzahl (GFZ) bis 0,8 nach § 20 der Baunutzungsverordnung festgesetzt ist, und die zugehörigen Erschließungsflächen
   je Hektar Fläche
   bis 0,5 GFZ 2 000 VE
   bis 0,8 GFZ 3 000 VE,
2. für Baugrundstücke, für die eine Geschoßflächenzahl über 0,8 nach § 20 der Baunutzungsverordnung festgesetzt ist, und die zugehörigen Erschließungsflächen
   je Hektar Fläche
   bis 1,2 GFZ 4 500 VE
   bis 2,0 GFZ 6 000 VE
   über 2,0 GFZ 7 500 VE,
3. für Baugrundstücke, für die eine Baumassenzahl nach § 21 der Baunutzungsverordnung festgesetzt ist, und die zugehörigen Erschließungsflächen
   je Hektar Fläche 2 500 VE,
4. für Flächen,
   a) die als Verkehrsflächen nachrichtlich zu übernehmen sind
      je Hektar Fläche 750 VE,
   b) die als Verkehrsflächen nicht unter die Nummern 1 bis 3 oder Buchstabe a fallen
      je Hektar Fläche 750 VE,
   c) für die ein Grünordnungsplan vorliegt und für die keine Geschoßflächenzahl festgesetzt ist oder sich ermitteln läßt
      je Hektar Fläche 750 VE,
   d) die nicht unter die Buchstaben a bis c oder die Nummern 1 bis 3 oder Absatz 4 fallen
      je Hektar Fläche 750 VE.

(4) Sondergebiete und Grundstücke für den Gemeinbedarf sind jeweils den Hektaransätzen nach Absatz 3 zuzuordnen.

(5) Enthält ein Bebauungsplan überwiegend Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 10, 15, 20, 24 und 25 des Baugesetzbuchs, so kann eine Erhöhung der Hektaransätze für diese Flächen um 33 vom Hundert vereinbart werden, es sei denn, die Planinhalte werden aus einem Grünordnungsplan übernommen.

(6) Sind nach Absatz 3 jeweils die Summen der Einzelansätze für die Nummern 1, 2 oder 4 oder der Einzelansatz für die Nummer 3 höher als 1 Million VE, so kann das Honorar frei vereinbart werden.

(7) Die Honorare sind nach den Festsetzungen von beschlossenen Bebauungsplänen zu berechnen. Ist bei Erteilung des Auftrags die Höhe der Ansätze nach Absatz 3 hinreichend zu übersehen, so ist das Honorar nach geschätzten Ansätzen nach Absatz 3 zu berechnen. Andernfalls kann nach geschätzten Ansätzen nach Absatz 3 ein vorläufiges Honorar vereinbart werden; das endgültige Honorar ist nach Satz 1 zu berechnen. Kommt es nicht zum Entwurf nach Leistungsphase 4 von § 40, so sind die Honorare, abweichend von den Sätzen 1 bis 3, nach den Festsetzungen der mit dem Auftraggeber abgestimmten Planfassung zu berechnen.

(8) Bebauungspläne können nach Anzahl und Gewicht der Schwierigkeitsmerkmale der Schwierigkeitsstufe zugeordnet werden, wenn es bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart worden ist. Schwierigkeitsmerkmale sind insbesondere:

1. schwierige topographische oder geologische Verhältnisse, die die Planung wesentlich beeinflussen,
2. planmäßige Umstrukturierung in baulicher, verkehrlicher und sozioökonomischer Sicht,
3. erschwerte Planung durch besondere Maßnahmen, zum Beispiel zur Erhaltung, Erneuerung und Fortentwicklung vorhandener Ortsteile, Denkmalschutz, Umweltschutz,
4. Bereiche mit besonders detaillierten Festsetzungen,
5. Änderung oder Überarbeitung von Teilen rechtsverbindlicher Bebauungspläne mit einem erhöhten Arbeitsaufwand,
6. Planung in einem Entwicklungsbereich oder in einem Sanierungsgebiet nach dem Baugesetzbuch,
7. Planung in überwiegend bebauten Gebieten.

(9) Sind die Flächen, die nach Absatz 3 anzusetzen sind, so gering, daß eine Berechnung nach den Absätzen 1 bis 7 nicht zu einem leistungsgerechten Honorar führt, so kann ein Zeithonorar nach § 6 vereinbart werden.

(10) Die §§ 20, 21 und 39 gelten sinngemäß.

§ 42
Sonstige städtebauliche Leistungen

(1) Zu den sonstigen städtebaulichen Leistungen rechnen insbesondere:

1. Mitwirken bei der Ergänzung des Grundlagenmaterials für Bauleitpläne;
2. Mitwirken bei der Durchführung des genehmigten Bebauungsplans, soweit nicht in § 41 erfaßt, zum Beispiel Programme der Einzelmaßnahmen, Gutachten zu Baugesuchen, Beratung bei Gestaltungsfragen, städtebauliche Oberleitung, Überarbeitung der genehmigten Planfassung, Mitwirken am Sozialplan;
3. Planungen städtebaulicher Einzelaufgaben in funktioneller, gestalterischer und technischer Hinsicht, zum Beispiel Platzgestaltung, Baumassenplanung, Verkehrslösungen (in der Regel im Maßstab 1 : 500 oder 1 : 200) sowie erforderliche Erläuterungen;
4. städtebauliche Sonderleistungen, zum Beispiel Gutachten zu Einzelfragen der Planung, besondere Plandarstellungen und Modelle, Grenzbeschreibungen sowie Eigentümer- und Grundstücksverzeichnisse, Koordinierungs- und Erschließungsmaßnahmen, Teilnahme an Verhandlungen mit Behörden und an Sitzungen der Gemeindevertretungen nach Plangenehmigung;
5. städtebauliche Untersuchungen und Planungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung oder Durchführung von Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen;
6. Ausarbeiten von sonstigen städtebaulichen Satzungsentwürfen.

(2) Die Honorare für die in Absatz 1 genannten Leistungen können auf der Grundlage eines detaillierten Leistungskatalogs frei vereinbart werden. Wird ein Honorar nicht bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart, so ist das Honorar als Zeithonorar nach § 6 zu berechnen."

17. Teil VI erhält folgende Fassung:

„Teil VI
Landschaftsplanerische Leistungen

§ 43
Anwendungsbereich

(1) Landschaftsplanerische Leistungen umfassen das Vorbereiten, das Erstellen der für die Pläne nach Absatz 2 erforderlichen Ausarbeitungen, das Mitwirken beim Verfahren sowie sonstige landschaftsplanerische Leistungen nach § 50.

(2) Die Bestimmungen dieses Teils gelten für folgende Pläne:

1. Landschafts- und Grünordnungspläne auf der Ebene der Bauleitpläne,
2. Landschaftsrahmenpläne,
3. Umweltverträglichkeitsstudien, Landschaftspflegerische Begleitpläne zu Vorhaben, die den Naturhaushalt, das Landschaftsbild oder den Zugang zur freien Natur beeinträchtigen können, Pflege- und Entwicklungspläne, sowie sonstige landschaftsplanerische Leistungen.

§ 44

Anwendung von Vorschriften aus den Teilen II und V

Die §§ 20, 21, 36 und 39 gelten sinngemäß.

§ 45

Honorarzonen für Leistungen bei Landschaftsplänen

(1) Die Honorarzone wird bei Landschaftsplänen auf Grund folgender Bewertungsmerkmale ermittelt:

1. Honorarzone I:

   Landschaftspläne mit geringem Schwierigkeitsgrad, insbesondere
   - wenig bewegte topographische Verhältnisse,
   - einheitliche Flächennutzung,
   - wenig gegliedertes Landschaftsbild,
   - geringe Anforderungen an Umweltsicherung und Umweltschutz,
   - einfache ökologische Verhältnisse,
   - geringe Bevölkerungsdichte;

2. Honorarzone II:

   Landschaftspläne mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, insbesondere
   - bewegte topographische Verhältnisse,
   - differenzierte Flächennutzung,
   - gegliedertes Landschaftsbild,
   - durchschnittliche Anforderungen an Umweltsicherung und Umweltschutz,
   - durchschnittliche ökologische Verhältnisse,
   - durchschnittliche Bevölkerungsdichte;

3. Honorarzone III:

   Landschaftspläne mit hohem Schwierigkeitsgrad, insbesondere
   - stark bewegte topographische Verhältnisse,
   - sehr differenzierte Flächennutzung,
   - stark gegliedertes Landschaftsbild,
   - hohe Anforderungen an Umweltsicherung und Umweltschutz,
   - schwierige ökologische Verhältnisse,
   - hohe Bevölkerungsdichte.

(2) Sind für einen Landschaftsplan Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone der Landschaftsplan zugerechnet werden kann, so ist die Anzahl der Bewertungspunkte nach Absatz 3 zu ermitteln; der Landschaftsplan ist nach der Summe der Bewertungspunkte folgenden Honorarzonen zuzurechnen:

1. Honorarzone I:
   Landschaftspläne mit bis zu 16 Punkten,
2. Honorarzone II:
   Landschaftspläne mit 17 bis 30 Punkten,
3. Honorarzone III:
   Landschaftspläne mit 31 bis 42 Punkten.

(3) Bei der Zurechnung eines Landschaftsplans in die Honorarzonen sind entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Planungsanforderungen die Bewertungsmerkmale topographische Verhältnisse, Flächennutzung, Landschafts-

bild sowie Umweltsicherung und Umweltschutz mit je bis zu 6 Punkten zu bewerten, die Bewertungsmerkmale ökologische Verhältnisse und Bevölkerungsdichte mit je bis zu 9 Punkten.

§ 45 a

Leistungsbild Landschaftsplan

(1) Die Grundleistungen bei Landschaftsplänen sind in den in Absatz 2 aufgeführten Leistungsphasen 1 bis 5 zusammengefaßt. Sie sind in der nachfolgenden Tabelle in Vomhundertsätzen der Honorare des § 45 b bewertet.

	Bewertung der Grundleistungen in v. H. der Honorare
1. Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs	
Ermitteln der Voraussetzungen zur Lösung der Planungsaufgabe	1 bis 3
2. Ermitteln der Planungsgrundlagen	
Bestandsaufnahme, Landschaftsbewertung und zusammenfassende Darstellung	20 bis 37
3. Vorläufige Planfassung (Vorentwurf)	
Erarbeiten der wesentlichen Teile einer Lösung der Planungsaufgabe	50
4. Entwurf	
Erarbeiten der endgültigen Lösung der Planungsaufgabe	10
5. Genehmigungsfähige Planfassung	–

(2) Das Leistungsbild setzt sich wie folgt zusammen:

Grundleistungen	Besondere Leistungen
1. Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs	
Zusammenstellen einer Übersicht der vorgegebenen bestehenden und laufenden örtlichen und überörtlichen Planungen und Untersuchungen	Antragsverfahren für Planungszuschüsse
Abgrenzen des Planungsgebiets	
Zusammenstellen der verfügbaren Kartenunterlagen und Daten nach Umfang und Qualität	
Werten des vorhandenen Grundlagenmaterials	
Ermitteln des Leistungsumfangs und der Schwierigkeitsmerkmale	
Festlegen ergänzender Fachleistungen, soweit notwendig	
Ortsbesichtigungen	
2. Ermitteln der Planungsgrundlagen	
a) Bestandsaufnahme einschließlich	
voraussehbarer Veränderungen von Natur und Landschaft	Einzeluntersuchungen natürlicher Grundlagen
Erfassen auf Grund vorhandener Unterlagen und örtlicher Erhebungen, insbesondere	Einzeluntersuchungen zu spezifischen Nutzungen
– der größeren naturräumlichen Zusammenhänge und siedlungsgeschichtlichen Entwicklungen	
– des Naturhaushalts	
– der landschaftsökologischen Einheiten	
– des Landschaftsbildes	
– der Schutzgebiete und geschützten Landschaftsbestandteile	
– der Erholungsgebiete und -flächen, ihrer Erschließung sowie Bedarfssituation	

Grundleistungen	Besondere Leistungen
– von Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern – der Flächennutzung – voraussichtlicher Änderungen auf Grund städtebaulicher Planungen, Fachplanungen und anderer Eingriffe in Natur und Landschaft Erfassen von vorliegenden Äußerungen der Einwohner	
b) Landschaftsbewertung nach den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich der Erholungsvorsorge Bewerten des Landschaftsbildes sowie der Leistungsfähigkeit des Zustands, der Faktoren und der Funktionen des Naturhaushalts, insbesondere hinsichtlich – der Empfindlichkeit – besonderer Flächen- und Nutzungsfunktionen – nachteiliger Nutzungsauswirkungen – geplanter Eingriffe in Natur und Landschaft Feststellung von Nutzungs- und Zielkonflikten nach den Zielen und Grundsätzen von Naturschutz und Landschaftspflege	
c) Zusammenfassende Darstellung der Bestandsaufnahme und der Landschaftsbewertung in Erläuterungstext und Karten	
3. Vorläufige Planfassung (Vorentwurf) Grundsätzliche Lösung der Aufgabe mit sich wesentlich unterscheidenden Lösungen nach gleichen Anforderungen und Erläuterungen in Text und Karte	
a) Darlegen der Entwicklungsziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere in bezug auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Pflege natürlicher Ressourcen, das Landschaftsbild, die Erholungsvorsorge, den Biotop- und Artenschutz, den Boden-, Wasser- und Klimaschutz sowie Minimierung von Eingriffen (und deren Folgen) in Natur und Landschaft	
b) Darlegen der im einzelnen angestrebten Flächenfunktionen einschließlich notwendiger Nutzungsänderungen, insbesondere für – landschaftspflegerische Sanierungsgebiete – Flächen für landschaftspflegerische Entwicklungsmaßnahmen – Freiräume einschließlich Sport-, Spiel- und Erholungsflächen – Vorrangflächen und -objekte des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Flächen für Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler, für besonders schutzwürdige Biotope oder Ökosysteme sowie für Erholungsvorsorge – Flächen für landschaftspflegerische Maßnahmen in Verbindung mit sonstigen Nutzungen, Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in bezug auf die oben genannten Eingriffe	
c) Vorschläge für Inhalte, die für die Übernahme in andere Planungen, insbesondere in die Bauleitplanung, geeignet sind	
d) Hinweise auf landschaftliche Folgeplanungen und -maßnahmen sowie kommunale Förderungsprogramme	

Grundleistungen	Besondere Leistungen
Beteiligung an der Mitwirkung von Verbänden nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes	
Berücksichtigen von Fachplanungen	
Mitwirken an der Abstimmung des Vorentwurfs mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde	
Abstimmen des Vorentwurfs mit dem Auftraggeber	
4. Entwurf	
Darstellen des Landschaftsplans in der vorgeschriebenen Fassung in Text und Karte mit Erläuterungsbericht	
5. Genehmigungsfähige Planfassung	

(3) Das Honorar für die genehmigungsfähige Planfassung kann als Pauschalhonorar frei vereinbart werden. Wird ein Pauschalhonorar nicht bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart, so ist das Honorar als Zeithonorar nach § 6 zu berechnen.

(4) Wird die Anfertigung der Vorläufigen Planfassung (Leistungsphase 3) als Einzelleistung in Auftrag gegeben, so können hierfür bis zu 60 vom Hundert der Honorare nach § 45 b vereinbart werden.

(5) Sofern nicht vor Erbringung der Grundleistungen etwas anderes schriftlich vereinbart ist, sind die Leistungsphase 1 mit 1 vom Hundert und die Leistungsphase 2 mit 20 vom Hundert der Honorare nach § 45 b zu bewerten.

(6) Die Teilnahme an bis zu 10 Sitzungen von politischen Gremien des Auftraggebers oder Sitzungen im Rahmen der Bürgerbeteiligungen, die bei Leistungen nach Absatz 2 anfallen, ist als Grundleistung mit dem Honorar nach § 45 b abgegolten.

§ 45 b

Honorartafel für Grundleistungen bei Landschaftsplänen

(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 45 a aufgeführten Grundleistungen bei Landschaftsplänen sind in der nachfolgenden Honorartafel festgesetzt.

Honorartafel zu § 45 b Abs. 1

Fläche	Zone I		Zone II		Zone III	
	von	bis	von	bis	von	bis
ha	DM		DM		DM	
1 000	20 000	24 000	24 000	28 000	28 000	32 000
1 300	24 260	29 110	29 110	33 970	33 970	38 820
1 600	28 900	34 680	34 680	40 450	40 450	46 230
1 900	32 880	39 460	39 460	46 030	46 030	52 610
2 200	36 580	43 900	43 900	51 220	51 220	58 530
2 500	40 000	48 000	48 000	56 000	56 000	64 000
3 000	45 270	54 320	54 320	63 370	63 370	72 430
3 500	50 320	60 380	60 380	70 450	70 450	80 510
4 000	55 160	66 190	66 190	77 220	77 220	88 260
4 500	59 790	71 740	71 740	83 700	83 700	95 660
5 000	64 200	77 040	77 040	89 880	89 880	102 720
5 500	68 390	82 070	82 070	95 740	95 740	109 420
6 000	72 380	86 860	86 860	101 340	101 340	115 810
6 500	76 160	91 390	91 390	106 620	106 620	121 850
7 000	79 720	95 660	95 660	111 600	111 600	127 550
7 500	83 130	99 760	99 760	116 380	116 380	133 010
8 000	86 410	103 690	103 690	120 970	120 970	138 250
8 500	89 540	107 450	107 450	125 350	125 350	143 260
9 000	92 530	111 030	111 030	129 540	129 540	148 040
9 500	95 370	114 450	114 450	133 520	133 520	152 600
10 000	98 080	117 690	117 690	137 310	137 310	156 920
11 000	103 200	123 840	123 840	144 480	144 480	165 120

Fläche	Zone I		Zone II		Zone III	
	von	bis	von	bis	von	bis
ha	DM		DM		DM	
12 000	108 190	129 820	129 820	151 460	151 460	173 100
13 000	113 020	135 630	135 630	158 230	158 230	180 840
14 000	117 720	141 270	141 270	164 810	164 810	188 360
15 000	122 280	146 730	146 730	171 190	171 190	195 640
16 000	126 690	152 030	152 030	177 370	177 370	202 700
17 000	130 960	157 150	157 150	183 340	183 340	209 540
18 000	135 160	162 190	162 190	189 220	189 220	216 260
19 000	139 290	167 150	167 150	195 000	195 000	222 860
20 000	143 350	172 010	172 010	200 680	200 680	229 350
22 000	151 250	181 500	181 500	211 740	211 740	241 990
24 000	158 860	190 630	190 630	222 410	222 410	254 180
26 000	160 190	199 430	199 430	232 670	232 670	265 910
28 000	173 240	207 890	207 890	242 530	242 530	277 180
30 000	180 000	216 000	216 000	252 000	252 000	288 000

(2) Die Honorare sind nach der Gesamtfläche des Plangebiets in Hektar zu berechnen.

(3) Das Honorar für Grundleistungen bei Landschaftsplänen mit einer Gesamtfläche des Plangebiets in Hektar unter 1 000 ha kann als Pauschalhonorar oder als Zeithonorar nach § 6 berechnet werden, höchstens jedoch bis zu den in der Honorartafel nach Absatz 1 für Flächen von 1 000 ha festgesetzten Höchstsätzen. Als Mindestsätze gelten die Stundensätze nach § 6 Abs. 2, höchstens jedoch die in der Honorartafel nach Absatz 1 für Flächen von 1 000 ha festgesetzten Mindestsätze.

(4) Das Honorar für Landschaftspläne mit einer Gesamtfläche des Plangebiets über 30 000 ha kann frei vereinbart werden.

§ 46
Leistungsbild Grünordnungsplan

(1) Die Grundleistungen bei Grünordnungsplänen sind in den in Absatz 2 aufgeführten Leistungsphasen 1 bis 5 zusammengefaßt. Sie sind in der nachfolgenden Tabelle in Vomhundertsätzen der Honorare des § 46 a bewertet.

		Bewertung der Grundleistungen in v. H. der Honorare
1.	Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs	
	Ermitteln der Voraussetzungen zur Lösung der Planungsaufgabe	1 bis 3
2.	Ermitteln der Planungsgrundlagen	
	Bestandsaufnahme und Bewertung des Planungsbereichs	20 bis 37
3.	Vorläufige Planfassung (Vorentwurf)	
	Erarbeiten der wesentlichen Teile einer Lösung der Planungsaufgabe	50
4.	Endgültige Planfassung (Entwurf)	
	Erarbeiten der endgültigen Lösung der Planungsaufgabe	10
5.	Genehmigungsfähige Planfassung	–

(2) Das Leistungsbild setzt sich wie folgt zusammen:

Grundleistungen	Besondere Leistungen
1. Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs	
Zusammenstellen einer Übersicht der vorgegebenen bestehenden und laufenden örtlichen und überörtlichen Planungen und Untersuchungen	

Grundleistungen	Besondere Leistungen
Abgrenzen des Planungsbereichs Zusammenstellen der verfügbaren Kartenunterlagen und Daten nach Umfang und Qualität Werten des vorhandenen Grundlagenmaterials Ermitteln des Leistungsumfangs und der Schwierigkeitsmerkmale Festlegen ergänzender Fachleistungen, soweit notwendig Ortsbesichtigungen	
2 Ermitteln der Planungsgrundlagen	
a) Bestandsaufnahme einschließlich voraussichtlicher Änderungen Erfassen auf Grund vorhandener Unterlagen eines Landschaftsplans und örtlicher Erhebungen, insbesondere – des Naturhaushalts als Wirkungsgefüge der Naturfaktoren – der Vorgaben des Artenschutzes, des Bodenschutzes und des Orts-/Landschaftsbildes – der siedlungsgeschichtlichen Entwicklung – der Schutzgebiete und geschützten Landschaftsbestandteile einschließlich der unter Denkmalschutz stehenden Objekte – der Flächennutzung unter besonderer Berücksichtigung der Flächenversiegelung, Größe, Nutzungsarten oder Ausstattung, Verteilung, Vernetzung von Frei- und Grünflächen sowie der Erschließungsflächen für Freizeit- und Erholungsanlagen – des Bedarfs an Erholungs- und Freizeiteinrichtungen sowie an sonstigen Grünflächen – der voraussichtlichen Änderungen auf Grund städtebaulicher Planungen, Fachplanungen und anderer Eingriffe in Natur und Landschaft – der Immissionen, Boden- und Gewässerbelastungen – der Eigentümer Erfassen von vorliegenden Äußerungen der Einwohner	
b) Bewerten der Landschaft nach den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich der Erholungsvorsorge Bewerten des Landschaftsbildes sowie der Leistungsfähigkeit, des Zustands, der Faktoren und Funktionen des Naturhaushalts, insbesondere hinsichtlich – der Empfindlichkeit des jeweiligen Ökosystems für bestimmte Nutzungen, seiner Größe, der räumlichen Lage und der Einbindung in Grünflächensysteme, der Beziehungen zum Außenraum sowie der Ausstattung und Beeinträchtigung der Grün- und Freiflächen – nachteiliger Nutzungsauswirkungen	
c) Zusammenfassende Darstellung der Bestandsaufnahme und der Bewertung des Planungsbereichs in Erläuterungstext und Karten	
3. Vorläufige Planfassung (Vorentwurf) Grundsätzliche Lösung der wesentlichen Teile der Aufgabe mit sich wesentlich unterscheidenden Lösungen	

Grundleistungen	Besondere Leistungen
nach gleichen Anforderungen in Text und Karten mit Begründung	
a) Darlegen der Flächenfunktionen und räumlichen Strukturen nach ökologischen und gestalterischen Gesichtspunkten, insbesondere – Flächen mit Nutzungsbeschränkungen – einschließlich notwendiger Nutzungsänderungen zur Erhaltung oder Verbesserung des Naturhaushalts oder des Landschafts-/Ortsbildes – landschaftspflegerische Sanierungsbereiche – Flächen für landschaftspflegerische Entwicklungs- und Gestaltungsmaßnahmen – Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen – Schutzgebiete und -objekte – Freiräume – Flächen für landschaftspflegerische Maßnahmen in Verbindung mit sonstigen Nutzungen	
b) Darlegen von Entwicklungs-, Schutz-, Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen, insbesondere für – Grünflächen – Anpflanzung und Erhaltung von Grünbeständen – Sport-, Spiel- und Erholungsflächen – Fußwegesystemen – Gehölzanpflanzungen zur Einbindung baulicher Anlagen in die Umgebung – Ortseingänge und Siedlungsränder – pflanzliche Einbindung von öffentlichen Straßen und Plätzen – klimatisch wichtige Freiflächen – Immissionsschutzmaßnahmen	
Festlegen von Pflegemaßnahmen aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege	
Erhaltung und Verbesserung der natürlichen Selbstreinigungskraft von Gewässern	
Erhaltung und Pflege von naturnahen Vegetationsbeständen	
bodenschützende Maßnahmen – Schutz vor Schadstoffeintrag	
Vorschläge für Gehölzarten der potentiell natürlichen Vegetation, für Leitarten bei Bepflanzungen, für Befestigungsarten bei Wohnstraßen, Gehwegen, Plätzen, Parkplätzen, für Versickerungsflächen	
Festlegen der zeitlichen Folge von Maßnahmen	
Kostenschätzung für durchzuführende Maßnahmen	
c) Hinweise auf weitere Aufgaben von Naturschutz und Landschaftspflege	
Vorschläge für Inhalte, die für die Übernahme in andere Planungen, insbesondere in die Bauleitplanung, geeignet sind	
Beteiligung an der Mitwirkung von Verbänden nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes	
Berücksichtigen von Fachplanungen	
Mitwirken an der Abstimmung des Vorentwurfs mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde	
Abstimmen des Vorentwurfs mit dem Auftraggeber	

Grundleistungen	Besondere Leistungen
4. Endgültige Planfassung (Entwurf) Darstellen des Grünordnungsplans in der vorgeschriebenen Fassung in Text und Karte mit Begründung	
5. Genehmigungsfähige Planfassung	

(3) Wird die Anfertigung der vorläufigen Planfassung (Leistungsphase 3) als Einzelleistung in Auftrag gegeben, so können hierfür bis zu 60 vom Hundert der Honorare nach § 46 a vereinbart werden.

(4) § 45 a Abs. 3, 5 und 6 gilt sinngemäß.

§ 46 a

Honorartafel für Grundleistungen bei Grünordnungsplänen

(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 46 aufgeführten Grundleistungen bei Grünordnungsplänen sind in der nachfolgenden Honorartafel festgesetzt.

Honorartafel zu § 46 a Abs. 1

Ansätze VE		Normalstufe		Schwierigkeitsstufe	
		von	bis	von	bis
		DM		DM	
bis	1 500	3 000	3 750	3 750	4 500
	5 000	10 000	12 500	12 500	15 000
	10 000	16 600	20 750	20 750	24 900
	20 000	27 600	34 500	34 500	41 400
	40 000	44 800	56 000	56 000	67 200
	60 000	56 400	70 500	70 500	84 600
	80 000	67 200	84 000	84 000	100 800
	100 000	76 000	95 000	95 000	114 000
	150 000	105 000	131 250	131 250	157 500
	200 000	132 000	165 000	165 000	198 000
	250 000	160 000	200 000	200 000	240 000
	300 000	186 000	232 500	232 500	279 000
	350 000	210 000	262 500	262 500	315 000
	400 000	232 000	290 000	290 000	348 000
	450 000	252 000	315 000	315 000	378 000
	500 000	270 000	337 500	337 500	405 000
	600 000	306 000	382 500	382 500	459 000
	700 000	343 000	428 750	428 750	514 500
	800 000	384 000	480 000	480 000	576 000
	900 000	423 000	528 750	528 750	634 500
	1 000 000	460 000	575 000	575 000	690 000

(2) Die Honorare sind für die Summe der Einzelansätze des Absatzes 3 gemäß der Honorartafel des Absatzes 1 zu berechnen.

(3) Für die Ermittlung des Honorars ist von folgenden Ansätzen auszugehen:

1. für Flächen nach § 9 des Baugesetzbuchs mit Festsetzungen einer GFZ oder Baumassenzahl je Hektar Fläche 400 VE,
2. für Flächen nach § 9 des Baugesetzbuchs mit Festsetzungen einer GFZ oder Baumassenzahl und Pflanzbindungen oder Pflanzgeboten je Hektar Fläche 1 150 VE,
3. für Grünflächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 des Baugesetzbuchs, soweit nicht Bestand je Hektar Fläche 1 000 VE,
4. für sonstige Grünflächen je Hektar Fläche 400 VE,

5. für Flächen mit besonderen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die nicht bereits unter Nummer 2 angesetzt sind
je Hektar Fläche 1 200 VE,
6. für Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen
je Hektar Fläche 400 VE,
7. für Flächen für Landwirtschaft und Wald mit mäßigem Anteil an Maßnahmen für Naturschutz und Landschaftspflege
je Hektar Fläche 400 VE,
8. für Flächen für Landwirtschaft und Wald ohne Maßnahmen für Naturschutz und Landschaftspflege oder flurbereinigte Flächen von Landwirtschaft und Wald
je Hektar Fläche 100 VE,
9. für Wasserflächen mit Maßnahmen für Naturschutz und Landschaftspflege
je Hektar Fläche 400 VE,
10. für Wasserflächen ohne Maßnahmen für Naturschutz und Landschaftspflege
je Hektar Fläche 100 VE,
11. sonstige Flächen
je Hektar Fläche 100 VE.

(4) Ist die Summe der Einzelansätze nach Absatz 3 höher als 1 Million VE, so kann das Honorar frei vereinbart werden.

(5) Grünordnungspläne können nach Anzahl und Gewicht der Schwierigkeitsmerkmale der Schwierigkeitsstufe zugeordnet werden, wenn es bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart worden ist. Schwierigkeitsmerkmale sind insbesondere:

1. schwierige ökologische oder topographische Verhältnisse oder sehr differenzierte Flächennutzungen,
2. erschwerte Planung durch besondere Maßnahmen auf den Gebieten Umweltschutz, Denkmalschutz, Naturschutz, Spielflächenleitplanung, Sportstättenplanung,
3. Änderungen oder Überarbeitungen von Teilgebieten vorliegender Grünordnungspläne mit einem erhöhten Arbeitsaufwand,
4. Grünordnungspläne in einem Entwicklungsbereich oder in einem Sanierungsgebiet.

§ 47
Leistungsbild Landschaftsrahmenplan

(1) Landschaftsrahmenpläne umfassen die Darstellungen von überörtlichen Erfordernissen und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

(2) Die Grundleistungen bei Landschaftsrahmenplänen sind in den in Absatz 3 aufgeführten Leistungsphasen 1 bis 4 zusammengefaßt. Sie sind in der nachfolgenden Tabelle in Vomhundertsätzen der Honorare des § 47 a bewertet.

	Bewertung der Grundleistungen in v. H. der Honorare
1. Landschaftsanalyse	20
2. Landschaftsdiagnose	20
3. Entwurf	50
4. Endgültige Planfassung	10

(3) Das Leistungsbild setzt sich wie folgt zusammen:

Grundleistungen	Besondere Leistungen
1. Landschaftsanalyse Erfassen und Darstellen in Text und Karten der a) natürlichen Grundlagen b) Landschaftsgliederung – Naturräume – Ökologische Raumeinheiten	

Grundleistungen	Besondere Leistungen
c) Flächennutzung d) Geschützten Flächen und Einzelbestandteile der Natur	
2. Landschaftsdiagnose Bewerten der ökologischen Raumeinheiten und Darstellen in Text und Karten hinsichtlich a) Naturhaushalt b) Landschaftsbild – naturbedingt – anthropogen c) Nutzungsauswirkungen, insbesondere Schäden an Naturhaushalt und Landschaftsbild d) Empfindlichkeit der Ökosysteme, bzw. einzelner Landschaftsfaktoren e) Zielkonflikte zwischen Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einerseits und raumbeanspruchenden Vorhaben andererseits	
3. Entwurf Darstellung der Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Text und Karten mit Begründung a) Ziele der Landschaftsentwicklung nach Maßgabe der Empfindlichkeit des Naturhaushalts – Bereiche ohne Nutzung oder mit naturnaher Nutzung – Bereiche mit extensiver Nutzung – Bereiche mit intensiver landwirtschaftlicher Nutzung – Bereiche städtisch-industrieller Nutzung b) Ziele des Arten- und Biotopschutzes c) Ziele zum Schutz und zur Pflege abiotischer Landschaftsfaktoren d) Sicherung und Pflege von Schutzgebieten und Einzelbestandteilen von Natur und Landschaft e) Pflege-, Gestaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen zur – Sicherung überörtlicher Grünzüge – Grünordnung im Siedlungsbereich – Landschaftspflege einschließlich des Arten- und Biotopschutzes sowie des Wasser-, Boden- und Klimaschutzes – Sanierung von Landschaftsschäden f) Grundsätze einer landschaftsschonenden Landnutzung g) Leitlinien für die Erholung in der freien Natur h) Gebiete, für die detaillierte landschaftliche Planungen erforderlich sind: – Landschaftspläne – Grünordnungspläne – Landschaftspflegerische Begleitpläne Abstimmung des Entwurfs mit dem Auftraggeber	
4. Endgültige Planfassung	Mitwirkung bei der Einarbeitung von Zielen der Landschaftsentwicklung in Programme und Pläne im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 3 des Raumordnungsgesetzes

(4) Bei einer Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans ermäßigt sich die Bewertung der Leistungsphase 1 des Absatzes 2 auf 5 vom Hundert der Honorare nach § 47 a.

§ 47 a

Honorartafel für Grundleistungen bei Landschaftsrahmenplänen

(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 47 aufgeführten Grundleistungen bei Landschaftsrahmenplänen sind in der nachfolgenden Honorartafel festgesetzt.

Honorartafel zu § 47 a Abs. 1

Fläche	Normalstufe		Schwierigkeitsstufe	
	von	bis	von	bis
ha	DM		DM	
5 000	51 300	64 130	64 130	76 950
6 000	58 980	73 730	73 730	88 470
7 000	66 220	82 780	82 780	99 330
8 000	73 040	91 300	91 300	109 560
9 000	79 200	99 000	99 000	118 800
10 000	84 750	105 940	105 940	127 130
12 000	95 000	118 750	118 750	142 500
14 000	104 020	130 030	130 030	156 030
16 000	112 640	140 800	140 800	168 960
18 000	120 600	150 750	150 750	180 900
20 000	129 100	161 380	161 380	193 650
25 000	150 250	187 810	187 810	225 380
30 000	168 000	210 000	210 000	252 000
35 000	183 050	228 810	228 810	274 580
40 000	196 000	245 000	245 000	294 000
45 000	206 500	258 130	258 130	309 750
50 000	218 500	273 130	273 130	327 750
60 000	240 500	300 630	300 630	360 750
70 000	260 400	325 500	325 500	390 600
80 000	276 000	345 000	345 000	414 000
90 000	291 600	364 500	364 500	437 400
100 000	308 000	385 000	385 000	462 000

(2) § 45 b Abs. 2 bis 4 gilt sinngemäß.

(3) Landschaftsrahmenpläne können nach Anzahl und Gewicht der Schwierigkeitsmerkmale der Schwierigkeitsstufe zugeordnet werden, wenn es bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart worden ist. Schwierigkeitsmerkmale sind insbesondere:

1. schwierige ökologische Verhältnisse,
2. Verdichtungsräume,
3. Erholungsgebiete,
4. tiefgreifende Nutzungsansprüche wie großflächiger Abbau von Bodenbestandteilen,
5. erschwerte Planung durch besondere Maßnahmen der Umweltsicherung und des Umweltschutzes.

§ 48

Leistungsbild Umweltverträglichkeitsstudie

(1) Die Grundleistungen bei Umweltverträglichkeitsstudien zur Standortfindung als Beitrag zur Umweltverträglichkeitsprüfung sind in den in Absatz 2 aufgeführten Leistungsphasen 1 bis 5 zusammengefaßt. Sie sind in der nachfolgenden Tabelle in Vomhundertsätzen der Honorare nach § 48 a bewertet.

	Bewertung der Grundleistungen in v. H. der Honorare
1. Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs	3

	Bewertung der Grundleistungen in v. H. der Honorare
2. Ermitteln und Bewerten der Planungsgrundlagen Bestandsaufnahme, Bestandsbewertung und zusammenfassende Darstellung	30
3. Konfliktanalyse und Alternativen	20
4. Vorläufige Fassung der Studie	40
5. Endgültige Fassung der Studie	7

(2) Das Leistungsbild setzt sich wie folgt zusammen:

Grundleistungen	Besondere Leistungen
1. Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs Abgrenzen des Untersuchungsbereichs Zusammenstellen der verfügbaren planungsrelevanten Unterlagen, insbesondere – örtliche und überörtliche Planungen und Untersuchungen – thematische Karten, Luftbilder und sonstige Daten Ermitteln des Leistungsumfangs und ergänzender Fachleistungen Ortsbesichtigungen	
2. Ermitteln und Bewerten der Planungsgrundlagen a) Bestandsaufnahme Erfassen auf der Grundlage vorhandener Unterlagen und örtlicher Erhebungen – des Naturhaushalts in seinen Wirkungszusammenhängen, insbesondere durch Landschaftsfaktoren wie Relief, Geländegestalt, Gestein, Boden, oberirdische Gewässer, Grundwasser, Geländeklima sowie Tiere und Pflanzen und deren Lebensräume – der Schutzgebiete, geschützten Landschaftsbestandteile und schützenswerten Lebensräume – der vorhandenen Nutzungen, Beeinträchtigungen und Vorhaben – des Landschaftsbildes und der -struktur – der Sachgüter und des kulturellen Erbes	Einzeluntersuchungen zu natürlichen Grundlagen, zur Vorbelastung und zu sozioökonomischen Fragestellungen Sonderkartierungen Prognosen Ausbreitungsberechnungen Beweissicherung Aktualisierung der Planungsgrundlagen
b) Bestandsbewertung Bewerten der Leistungsfähigkeit und der Empfindlichkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes nach den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Bewerten der vorhandenen und vorhersehbaren Umweltbelastungen der Bevölkerung sowie Beeinträchtigungen (Vorbelastung) von Natur und Landschaft	
c) Zusammenfassende Darstellung der Bestandsaufnahme und der -bewertung in Text und Karte	
3. Konfliktanalyse und Alternativen Ermitteln der projektbedingten umwelterheblichen Wirkungen Verknüpfen der ökologischen und nutzungsbezogenen Empfindlichkeit des Untersuchungsgebiets mit den pro-	

Grundleistungen	Besondere Leistungen
jektbedingten umwelterheblichen Wirkungen und Beschreiben der Wechselwirkungen zwischen den betroffenen Faktoren Ermitteln konfliktarmer Bereiche und Abgrenzen der vertieft zu untersuchenden Alternativen Überprüfen der Abgrenzung des Untersuchungsbereichs Abstimmen mit dem Auftraggeber Zusammenfassende Darstellung in Text und Karte	
4. Vorläufige Fassung der Studie Erarbeiten der grundsätzlichen Lösung der wesentlichen Teile der Aufgabe in Text und Karte mit Alternativen a) Ermitteln, Bewerten und Darstellen für jede sich wesentlich unterscheidende Lösung unter Berücksichtigung des Vermeidungs- und/oder Ausgleichsgebots – des ökologischen Risikos für den Naturhaushalt – der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes – der Auswirkungen auf den Menschen, die Nutzungsstruktur, die Sachgüter und das kulturelle Erbe Aufzeigen von Entwicklungstendenzen des Untersuchungsbereichs ohne das geplante Vorhaben (Status-quo-Prognose) b) Ermitteln und Darstellen voraussichtlich nicht ausgleichbarer Beeinträchtigungen c) Vergleichende Bewertung der sich wesentlich unterscheidenden Lösungen Abstimmen der vorläufigen Fassung der Studie mit dem Auftraggeber	Erstellen zusätzlicher Hilfsmittel der Darstellung Vorstellen der Planung vor Dritten Detailausarbeitungen in besonderen Maßstäben
5. Endgültige Fassung der Studie Darstellen der Umweltverträglichkeitsstudie in der vorgeschriebenen Fassung in Text und Karte einschließlich einer nichttechnischen Zusammenfassung	

§ 48 a

Honorartafel für Grundleistungen bei Umweltverträglichkeitsstudien

(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 48 aufgeführten Grundleistungen bei Umweltverträglichkeitsstudien sind in der nachfolgenden Honorartafel festgesetzt.

Honorartafel zu § 48 a Abs. 1

Fläche	Zone I		Zone II		Zone III	
	von	bis	von	bis	von	bis
ha	DM		DM		DM	
100	9 000	11 000	11 000	13 000	13 000	15 000
250	20 000	24 830	24 830	29 670	29 670	34 500
500	36 250	45 500	45 500	54 750	54 750	64 000
750	50 630	64 000	64 000	77 380	77 380	90 750
1 000	63 000	80 170	80 170	97 330	97 330	114 500
1 250	74 380	95 000	95 000	115 630	115 630	136 250
1 500	84 000	108 000	108 000	132 000	132 000	156 000
1 750	94 500	121 330	121 330	148 170	148 170	175 000
2 000	104 000	133 330	133 330	162 670	162 670	192 000
2 500	121 250	155 420	155 420	189 580	189 580	223 750
3 000	138 000	175 500	175 500	213 000	213 000	250 500

Fläche	Zone I		Zone II		Zone III	
	von	bis	von	bis	von	bis
ha	DM		DM		DM	
3 500	152 250	193 080	193 080	233 920	233 920	274 750
4 000	166 000	209 330	209 330	252 670	252 670	296 000
4 500	177 750	224 250	224 250	270 750	270 750	317 250
5 000	190 000	239 170	239 170	288 330	288 330	337 500
5 500	203 500	253 920	253 920	304 330	304 330	354 750
6 000	216 000	268 000	268 000	320 000	320 000	372 000
6 500	227 500	281 670	281 670	335 830	335 830	390 000
7 000	238 000	295 000	295 000	352 000	352 000	409 000
7 500	251 250	311 250	311 250	371 250	371 250	431 250
8 000	264 000	326 670	326 670	389 300	389 300	452 000
8 500	276 250	342 830	342 830	409 420	409 420	476 000
9 000	288 000	358 500	358 500	429 000	429 000	499 500
9 500	299 250	374 460	374 460	449 670	449 670	524 880
10 000	310 000	390 000	390 000	470 000	470 000	550 000

(2) Für die Ermittlung der Honorarzonen für Leistungen bei Umweltverträglichkeitsstudien gilt § 45 entsprechend.

(3) § 45 b Abs. 2 bis 4 gilt sinngemäß.

§ 49

Landschaftspflegerische Begleitpläne

(1) Die Grundleistungen bei Landschaftspflegerischen Begleitplänen sind in den in Absatz 2 aufgeführten Leistungsphasen 1 bis 5 zusammengefaßt. Sie sind in der nachfolgenden Tabelle in Vomhundertsätzen der Honorare nach Absatz 3 bewertet.

	Bewertung der Grundleistungen in v. H. der Honorare
1. Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs	1 bis 3
2. Ermitteln und Bewerten der Planungsgrundlagen Bestandsaufnahme, Bestandsbewertung und zusammenfassende Darstellung	15 bis 22
3. Ermitteln und Bewerten des Eingriffs Konfliktanalyse und -minderung der Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes	25
4. Vorläufige Planfassung Erarbeiten der wesentlichen Teile einer Lösung der Planungsaufgabe	40
5. Endgültige Planfassung	10

(2) Das Leistungsbild setzt sich wie folgt zusammen:

Grundleistungen	Besondere Leistungen
1. Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs	
Abgrenzen des Planungsbereichs	
Zusammenstellen der verfügbaren planungsrelevanten Unterlagen, insbesondere	
– örtliche und überörtliche Planungen und Untersuchungen	
– thematische Karten, Luftbilder und sonstige Daten	
Ermitteln des Leistungsumfangs und ergänzender Fachleistungen	
Aufstellen eines verbindlichen Arbeitspapiers	
Ortsbesichtigungen	

Grundleistungen	Besondere Leistungen
2. Ermitteln und Bewerten der Planungsgrundlagen a) Bestandsaufnahme Erfassen auf Grund vorhandener Unterlagen und örtlicher Erhebungen – des Naturhaushalts in seinen Wirkungszusammenhängen, insbesondere durch Landschaftsfaktoren wie Relief, Geländegestalt, Gestein, Boden, oberirdische Gewässer, Grundwasser, Geländeklima sowie Tiere und Pflanzen und deren Lebensräume – der Schutzgebiete, geschützten Landschaftsbestandteile und schützenswerten Lebensräume – der vorhandenen Nutzungen und Vorhaben – des Landschaftsbildes und der -struktur – der kulturgeschichtlich bedeutsamen Objekte Erfassen der Eigentumsverhältnisse auf Grund vorhandener Unterlagen b) Bestandsbewertung Bewerten der Leistungsfähigkeit und Empfindlichkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes nach den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Bewerten der vorhandenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft (Vorbelastung) c) Zusammenfassende Darstellung der Bestandsaufnahme und der -bewertung in Text und Karte 3. Ermitteln und Bewerten des Eingriffs a) Konfliktanalyse Ermitteln und Bewerten der durch das Vorhaben zu erwartenden Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes nach Art, Umfang, Ort und zeitlichem Ablauf b) Konfliktminderung Erarbeiten von Lösungen zur Vermeidung oder Verminderung von Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes in Abstimmung mit den an der Planung Beteiligten c) Ermitteln der unvermeidbaren Beeinträchtigungen d) Überprüfen der Abgrenzung des Untersuchungsbereichs e) Abstimmen mit dem Auftraggeber Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse von Konfliktanalyse und Konfliktminderung sowie der unvermeidbaren Beeinträchtigungen in Text und Karte 4. Vorläufige Planfassung Erarbeiten der grundsätzlichen Lösung der wesentlichen Teile der Aufgabe in Text und Karte mit Alternativen a) Darstellen und Begründen von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach Art, Umfang, Lage und zeitlicher Abfolge einschließlich Biotopentwicklungs- und Pflegemaßnahmen, insbesondere Ausgleichs-, Ersatz-, Gestaltungs- und Schutzmaßnahmen sowie Maßnahmen nach § 3 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes	

Grundleistungen	Besondere Leistungen
b) Vergleichendes Gegenüberstellen von Beeinträchtigungen und Ausgleich einschließlich Darstellen verbleibender, nicht ausgleichbarer Beeinträchtigungen c) Kostenschätzung Abstimmen der vorläufigen Planfassung mit dem Auftraggeber und der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde	
5. Endgültige Planfassung Darstellen des landschaftspflegerischen Begleitplans in der vorgeschriebenen Fassung in Text und Karte	

(3) Die Honorare sind bei einer Planung im Maßstab des Flächennutzungsplans nach § 45 b, bei einer Planung im Maßstab des Bebauungsplans nach § 46 a zu berechnen. Anstelle eines Honorars nach Satz 1 kann ein Zeithonorar nach § 6 vereinbart werden.

§ 49 a

Pflege- und Entwicklungspläne

(1) Pflege- und Entwicklungspläne umfassen die weiteren Festlegungen von Pflege und Entwicklung (Biotopmanagement) von Schutzgebieten oder schützenswerten Landschaftsteilen.

(2) Das Leistungsbild setzt sich wie folgt zusammen:

Grundleistungen	Besondere Leistungen
1. Zusammenstellen der Ausgangsbedingungen a) Abgrenzen des Planungsbereichs b) ökologische und wissenschaftliche Bedeutung des Planungsgebiets c) Schutzzweck d) Schutzverordnungen e) Eigentümer	
2. Ermittlungen der Planungsgrundlagen a) Erfassen und Beschreiben der natürlichen Grundlagen b) Beeinträchtigungen des Planungsbereichs	
3. Konzept der Pflege und Entwicklungsmaßnahmen a) Flächen, auf denen eine Nutzung weiter betrieben werden soll b) Flächen, auf denen regelmäßig Pflegemaßnahmen durchzuführen sind c) Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Standortverhältnisse d) Maßnahmen zur Anreicherung der Biotopstruktur e) Gezielte Maßnahmen zur Förderung bestimmter Tier- und Pflanzenarten f) Maßnahmen zur Lenkung des Besucherverkehrs g) Vorschläge zur Verbesserung der rechtlichen Vorschriften h) Hinweise für weitere wissenschaftliche Untersuchungen i) Vorschläge für die Durchführung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen k) Kostenschätzung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen Abstimmen der Konzepte mit dem Auftraggeber	

Grundleistungen	Besondere Leistungen
4. Endgültige Planfassung Darstellen des Pflege- und Entwicklungsplans in der vorgeschriebenen Fassung in Text und Karte	

(3) Das Honorar kann auf der Grundlage des Leistungsbildes nach Absatz 2 frei vereinbart werden. Wird das Honorar nicht bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart, so ist es als Zeithonorar nach § 6 zu berechnen.

§ 50

Sonstige landschaftsplanerische Leistungen

(1) Zu den sonstigen landschaftsplanerischen Leistungen rechnen insbesondere:

1. Gutachten zu Einzelfragen der Planung, ökologische Gutachten, Gutachten zu Baugesuchen,
2. Beratungen bei Gestaltungsfragen,
3. besondere Plandarstellungen und Modelle,
4. Ausarbeitungen von Satzungen, Teilnahme an Verhandlungen mit Behörden und an Sitzungen der Gemeindevertretungen nach Fertigstellung der Planung,
5. Beiträge zu Plänen und Programmen der Landes- oder Regionalplanung.

(2) Die Honorare für die in Absatz 1 genannten Leistungen können auf der Grundlage eines detaillierten Leistungskatalogs frei vereinbart werden. Wird das Honorar nicht bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart, so ist es als Zeithonorar nach § 6 zu berechnen."

18. In § 52 Abs. 3 wird das Wort „und" durch das Wort „bis" ersetzt.

19. § 54 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 Buchstabe g wird das Wort „Zonen" durch die Worte „Bereiche, ausgenommen Oberflächengestaltungen und Pflanzungen für Fußgängerbereiche nach § 14 Nr. 4," ersetzt.

b) Nummer 4 Buchstabe g erhält folgende Fassung:

„g) außerörtliche Straßen mit einer Vielzahl besonderer Zwangspunkte; außerörtliche Straßen in stark bewegtem Gelände, soweit nicht in Honorarzone V erwähnt; innerörtliche Straßen und Plätze mit hohen verkehrstechnischen Anforderungen oder in schwieriger städtebaulicher Situation, sehr schwierige höhengleiche Knotenpunkte, schwierige höhenungleiche Knotenpunkte;"

c) In Nummer 5 Buchstabe g werden die Worte „mit sehr hohen verkehrstechnischen oder städtebaulichen Anforderungen" durch die Worte „mit sehr hohen verkehrstechnischen Anforderungen oder in sehr schwieriger städtebaulicher Situation" ersetzt.

20. § 57 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Überwachen der Ausführung des Objekts auf Übereinstimmung mit den zur Ausführung genehmigten Unterlagen, dem Bauvertrag sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den einschlägigen Vorschriften,"

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Honorar für die örtliche Bauüberwachung kann mit 2,0 v. H. bis 2,5 v. H. der anrechenbaren Kosten nach § 52 Abs. 2, 3 und 6 vereinbart werden. Die Vertragsparteien können abweichend von Satz 1 ein Honorar als Festbetrag unter Zugrundelegung der anrechenbaren Kosten und der geschätzten Bauzeit vereinbaren. Wird ein Honorar nach Satz 1 oder Satz 2 nicht bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart, so gilt ein Honorar in Höhe von 2,0 v. H. der anrechenbaren Kosten nach § 52 als vereinbart. § 5 Abs. 2 und 3 gilt sinngemäß."

21. § 62 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 3 bis 5 erhalten folgende Fassung:

„(3) § 10 Abs. 3 und 3 a gilt sinngemäß.

(4) Anrechenbare Kosten sind bei Gebäuden und zugehörigen baulichen Anlagen die vollständigen Kosten für folgende Leistungen:

1. Erdarbeiten,
2. Mauerarbeiten,
3. Beton- und Stahlbetonarbeiten,

4. Naturwerksteinarbeiten,
5. Betonwerksteinarbeiten,
6. Zimmer- und Holzbauarbeiten,
7. Stahlbauarbeiten,
8. Tragwerke und Tragwerksteile aus Stoffen, die anstelle der in den vorgenannten Leistungen enthaltenen Stoffe verwendet werden,
9. Abdichtung gegen Wasser,
10. Dachdeckungs- und Dachabdichtungsarbeiten,
11. Klempnerarbeiten,

einschließlich der Kosten für Baustelleneinrichtungen. Absatz 7 bleibt unberührt.

(5) Die Vertragsparteien können bei Auftragserteilung schriftlich vereinbaren, daß abweichend von Absatz 4 anrechenbare Kosten sind:

55 v. H. der Kosten der Baukonstruktionen und besonderen Baukonstruktionen (DIN 276, Kostengruppen 3.1 und 3.5.1) und

20 v. H. der Kosten der Installationen und besonderen Installationen (DIN 276, Kostengruppen 3.2 und 3.5.2)."

b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 5 erhält folgende Fassung: „5. nichttragendes Mauerwerk < 11,5 cm,".

bb) In Nummer 8 werden die Worte „Kostengruppe 6.0.0.0." durch die Worte „Kostengruppe 6" ersetzt.

c) In Absatz 8 Satz 1 werden die Worte „wenn hierdurch dem Auftragnehmer ein erhöhter Arbeitsaufwand entsteht" durch die Worte „wenn der Auftragnehmer wegen dieser Arbeiten Mehrleistungen für das Tragwerk nach § 64 erbringt" ersetzt.

22. In § 64 Abs. 3 Nr. 3 wird folgende Besondere Leistung angefügt:

„Nachweise der Erdbebensicherung".

23. In § 66 Abs. 4 werden die Worte „Kostengruppe 1.4.3.0." durch die Worte „Kostengruppe 1.4.4" ersetzt.

24. § 69 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„(4) § 10 Abs. 3 und 3 a gilt sinngemäß.

(5) Nicht anrechenbar sind für Grundleistungen bei der Technischen Ausrüstung die Kosten für

1. Winterbauschutzvorkehrungen und sonstige zusätzliche Maßnahmen nach DIN 276, Kostengruppe 6;
2. die Baunebenkosten (DIN 276, Kostengruppe 7)."

b) In Absatz 6 werden die Worte „Kostengruppe 3.1.0.0." durch die Worte „Kostengruppe 3.1" ersetzt.

25. In § 73 Abs. 3 Nr. 8 erhält die erste Grundleistung folgende Fassung:

„Überwachen der Ausführung des Objekts auf Übereinstimmung mit der Baugenehmigung oder Zustimmung, den Ausführungsplänen, den Leistungsbeschreibungen oder Leistungsverzeichnissen sowie mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den einschlägigen Vorschriften".

26. In § 77 Abs. 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer angefügt:

„9. bauphysikalische Messungen an Bauteilen und Baustoffen, z. B. Temperatur- und Feuchtemessungen, Messungen zur Bestimmung der Sorptionsfähigkeit, Bestimmung des Wärmedurchgangskoeffizienten am Bau oder der Luftgeschwindigkeit in Luftschichten."

27. § 78 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Das Honorar für die Leistungen nach Absatz 1 richtet sich nach den anrechenbaren Kosten des Gebäudes nach § 10, der Honorarzone, der das Gebäude nach den §§ 11 und 12 zuzurechnen ist, und nach der Honorartafel in Absatz 3.

(3) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in Absatz 1 aufgeführten Leistungen für den Wärmeschutz sind in der nachfolgenden Honorartafel festgesetzt.

Honorartafel zu § 78 Abs. 3

Anrechenbare Kosten DM	Zone I von DM	Zone I bis DM	Zone II von DM	Zone II bis DM	Zone III von DM	Zone III bis DM	Zone IV von DM	Zone IV bis DM	Zone V von DM	Zone V bis DM
500 000	1 000	1 150	1 150	1 350	1 350	1 660	1 660	1 860	1 860	2 020
1 000 000	1 300	1 550	1 550	1 880	1 880	2 380	2 380	2 710	2 710	2 960
5 000 000	3 560	4 100	4 100	4 950	4 950	6 000	6 000	6 800	6 800	7 300
10 000 000	5 340	6 320	6 320	7 650	7 650	9 100	9 100	10 100	10 100	11 000
50 000 000	22 250	24 730	24 730	28 030	28 030	32 980	32 980	36 280	36 280	38 750".

b) Die Absätze 4 und 5 werden durch folgenden Absatz ersetzt:

„(4) § 16 Abs. 2 und 3 sowie § 22 gelten sinngemäß."

28. § 80 Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Leistungen zur Planung und zum Nachweis der Erfüllung von Schallschutzanforderungen, soweit objektbezogene schalltechnische Berechnungen oder Untersuchungen erforderlich werden (Bauakustik),".

29. § 81 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden die Worte „betriebstechnische Anlagen" durch die Worte „zentrale Betriebstechnik" und die Worte „Kostengruppen 3.1.0.0. bis 3.4.0.0." durch die Worte „Kostengruppen 3.1 bis 3.4" ersetzt.

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) § 10 Abs. 2, 3 und 3 a gilt sinngemäß."

c) In Absatz 5 werden die Worte „Kostengruppe 3.5.0.0." durch die Worte „Kostengruppe 3.5" ersetzt.

30. § 86 Abs. 3 und 4 erhält folgende Fassung:

„(3) Anrechenbare Kosten sind die Kosten für Baukonstruktionen (DIN 276, Kostengruppe 3.1), geteilt durch den Bruttorauminhalt des Gebäudes und multipliziert mit dem Rauminhalt des betreffenden Innenraumes, sowie die Kosten für betriebliche Einbauten, Möbel und Textilien (DIN 276, Kostengruppen 3.4, 4.2 und 4.3) des betreffenden Innenraumes.

(4) § 10 Abs. 2, 3 und 3 a gilt sinngemäß."

31. In § 98 Abs. 2 wird in Nummer 2 vor dem Wort „Kartenunterlagen" und in Nummer 3 vor den Worten "Lage- und Höhennetzes" jeweils das Wort „vorhandenen" eingefügt.

32. Dem § 103 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gelten entsprechend für die Anwendbarkeit der am 1. April 1988 in Kraft tretenden Änderungen dieser Verordnung auf vor diesem Zeitpunkt abgeschlossene Verträge."

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 11 § 1 des Gesetzes zur Verbesserung des Mietrechts und zur Begrenzung des Mietanstiegs sowie zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen vom 4. November 1971 (BGBl. I S. 1745) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 1988 in Kraft.

Bonn, den 17. März 1988

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Wirtschaft
Martin Bangemann

Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern im Ausgleichsjahr 1988

Vom 21. März 1988

Auf Grund des § 14 Abs. 3 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1432) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Vollzug der Umsatzsteuerverteilung und des Finanzausgleichs im Ausgleichsjahr 1988

(1) Zum vorläufigen Vollzug der Umsatzsteuerverteilung und des Finanzausgleichs unter den Ländern im Ausgleichsjahr 1988 wird der Zahlungsverkehr nach § 14 Abs. 1 des Gesetzes in der Weise durchgeführt, daß die Ablieferung des Bundesanteils an der durch Landesfinanzbehörden verwalteten Umsatzsteuer auf die folgenden Hundertsätze erhöht oder vermindert wird:

Baden-Württemberg	90,0 v. H.
Bayern	64,9 v. H.
Berlin	62,6 v. H.
Bremen	–
Hamburg	91,6 v. H.
Hessen	88,8 v. H.
Niedersachsen	–
Nordrhein-Westfalen	67,7 v. H.
Rheinland-Pfalz	43,7 v. H.
Saarland	4,9 v. H.
Schleswig-Holstein	14,9 v. H.

(2) Die zuständigen Landeskassen liefern die vorläufigen Einnahmen des Bundes nach Absatz 1 am Tage des Aufkommens an die Bundeshauptkasse ab. Soweit dies aus zwingenden Gründen nicht möglich ist, sind die Einnahmen täglich in Höhe des geschätzten Aufkommens abzuliefern; der Ausgleich mit dem tatsächlichen Aufkommen ist unverzüglich durchzuführen.

(3) Niedersachsen und Bremen leisten im Zahlungsverkehr nach den Absätzen 1 und 2 keine Zahlungen auf den Bundesanteil an der durch Landesfinanzbehörden verwalteten Umsatzsteuer. Auf den durch den Bundesanteil nicht gedeckten Teil ihrer Ansprüche aus dem vorläufigen Umsatzsteuer- und Finanzausgleich überweist der Bundesminister der Finanzen an monatlichen Vorauszahlungen an Niedersachsen 40 046 000 DM und an Bremen 19 915 000 DM, die am 15. eines jeden Monats fällig werden.

(4) Auf den Länderanteil an der durch Bundesfinanzbehörden verwalteten Umsatzsteuer entrichtet der Bundesminister der Finanzen am 15. eines jeden Monats eine Abschlagszahlung auf der Grundlage des Aufkommens des Vormonats. Im jeweils darauffolgenden Monat werden gleichzeitig die mit der Abschlagszahlung des Vormonats zuviel oder zuwenig gezahlten Beträge verrechnet. Für die Aufteilung auf die einzelnen Länder gilt die im § 13 Nr. 3 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern genannte Feststellung der Einwohnerzahlen.

§ 2

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 19 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern auch im Land Berlin.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1988 in Kraft.

Bonn, den 21. März 1988

Der Bundesminister der Finanzen
Gerhard Stoltenberg

Verordnung über Keramikgegenstände, die zur Verwendung als Bedarfsgegenstände bestimmt sind (Keramik-Bedarfsgegenstände-Verordnung)

Vom 21. März 1988

Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit verordnet

auf Grund des § 31 Abs. 2 Satz 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946),

auf Grund des § 32 Abs. 1 Nr. 8 und 9 Buchstabe b und Abs. 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft, für Arbeit und Sozialordnung und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie

auf Grund des Artikels 4 Abs. 1 Nr. 10 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945)

mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1
Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für Keramikgegenstände, die zur Verwendung als Bedarfsgegenstände im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes bestimmt sind.

§ 2
Begriffsbestimmung

Keramikgegenstände im Sinne dieser Verordnung sind aus einer Mischung anorganischer Stoffe mit einem im allgemeinen hohen Gehalt an Ton oder Silikat unter möglichem Zusatz von geringen Mengen organischer Stoffe hergestellte Gegenstände, die nach ihrer Ausformung gebrannt sind. Sie können hochgebrannt und mit Glasuren oder Dekors versehen sein.

§ 3
Übergang von Stoffen

(1) Anteile an Blei und Cadmium, die von einem Keramikgegenstand auf Lebensmittel übergehen, sind als unbedenklich und unvermeidbar im Sinne des § 31 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes anzusehen, wenn sie die in Anlage 1 angegebenen Grenzwerte nicht überschreiten.

(2) Die Anteile sind nach den Grundregeln und Analysenmethoden zu bestimmen, die in der Amtlichen Sammlung von Untersuchungsverfahren nach § 35 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes*) unter der Gliederungsnummer B 80.03 - 1 und 2 (EG), Stand Juni 1985, beschrieben sind.

*) Zu beziehen durch Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln.

§ 4
Kenntlichmachung

(1) Keramikgegenstände im Sinne dieser Verordnung dürfen gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn angegeben sind:

1. der Hinweis „Für Lebensmittel", ein anderer geeigneter Hinweis auf ihren Verwendungszweck oder das Symbol nach Anlage 2,
2. die Verwendungsbeschränkungen, sofern solche zu beachten sind,
3. der Name oder die Firma sowie die Anschrift oder der Sitz oder das eingetragene Warenzeichen des Herstellers, des Verarbeiters oder eines in der Gemeinschaft niedergelassenen Verkäufers.

(2) Die Angaben nach Absatz 1 sind auf dem Keramikgegenstand oder dessen Verpackung oder einem Etikett, das sich auf dem Keramikgegenstand oder seiner Verpakkung befindet, unverwischbar, deutlich sichtbar, leicht lesbar und in deutscher Sprache anzubringen. Bei Keramikgegenständen, die nicht im Einzelhandel abgegeben werden, können diese Angaben in den Begleitpapieren enthalten sein.

(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 können die Angaben auf einem Schild enthalten sein, das sich in unmittelbarer Nähe der Bedarfsgegenstände befindet und für den Käufer gut sichtbar ist. Für die Angabe nach Absatz 1 Nr. 3 gilt dies jedoch nur, wenn aus technischen Gründen die Kennzeichnung nach Absatz 2 Satz 1 nicht möglich ist.

(4) Keramikgegenstände, deren Zweckbestimmung, bei dem Herstellen, Behandeln, Inverkehrbringen oder dem Verzehr von Lebensmitteln verwendet zu werden, offensichtlich ist, brauchen nicht nach Absatz 1 Nr. 1 kenntlich gemacht zu sein.

§ 5
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 53 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Abs. 1 oder 2 Satz 1 Keramikgegenstände gewerbsmäßig in den Verkehr bringt, die nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise mit den dort bezeichneten Angaben versehen sind.

§ 6
Ausschluß der Anwendung des Gesetzes betreffend den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen

Auf Keramikgegenstände im Sinne dieser Verordnung ist das Gesetz betreffend den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2125-9, veröffentlichten be-

reinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 63 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), nicht anzuwenden.

§ 7

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 11 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts auch im Land Berlin.

§ 8

Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Keramikgegenstände ohne eine Kenntlichmachung nach § 4 dürfen noch bis zum 15. Oktober 1989 nach den bisher geltenden Vorschriften in den Verkehr gebracht werden.

Bonn, den 21. März 1988

Der Bundesminister
für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit
Rita Süssmuth

Anlage 1
(zu § 3)

Grenzwerte für Keramikgegenstände

Gegenstände	Blei	Cadmium
a	b	c
Nicht füllbare Gegenstände; Füllbare Gegenstände mit einer Fülltiefe bis 25 mm	0,8 mg/dm²	0,07 mg/dm²
Füllbare Gegenstände mit einer Fülltiefe von mehr als 25 mm	4,0 mg/l	0,3 mg/l
Koch- und Backgeräte; Verpackungs- und Lagerbehältnisse mit mehr als 3 Liter Füllvolumen	1,5 mg/l	0,1 mg/l

Werden bei einem Prüfgegenstand die Grenzwerte um nicht mehr als 50 % überschritten, so gelten die Anforderungen des § 3 auch als erfüllt, wenn bei mindestens drei anderen in bezug auf Werkstoff, Form, Abmessung, Dekor und Glasur gleichen Keramikgegenständen die Grenzwerte der Blei- und Cadmiumabgaben im arithmetischen Mittel nicht überschritten werden und bei keinem einzelnen dieser Keramikgegenstände eine Überschreitung um mehr als 50 % festgestellt wird.

Besteht ein Keramikgegenstand aus einem Behälter und einem Keramikdeckel, so gilt als Grenzwert für die Blei- oder Cadmiumlässigkeit (mg/dm² oder mg/l) der Wert, der für den Behälter allein gilt. Der Behälter allein und die innere Oberfläche des Deckels werden unter den gleichen Bedingungen getrennt geprüft. Die Summe der beiden so festgestellten Blei- oder Cadmiumlässigkeitswerte wird je nach Fall auf die Fläche oder das Volumen des Behälters allein bezogen.

Anlage 2
(zu § 4)

Symbol

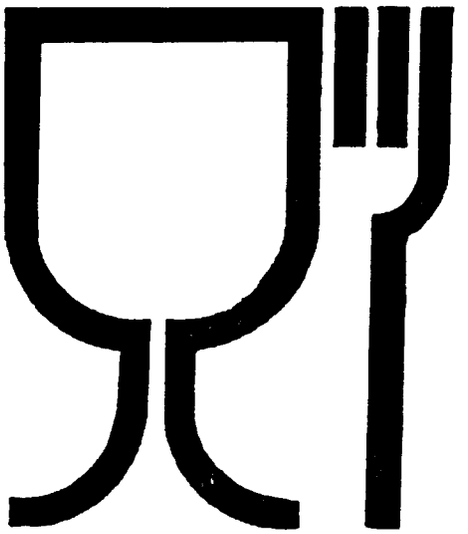

Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Kosmetik-Verordnung

Vom 21. März 1988

Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit verordnet

auf Grund des § 25 Abs. 2 in Verbindung mit § 25 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946), der durch Artikel 6 Nr. 3 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445) geändert worden ist, und des § 26 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4, 5, 8 und 9 Buchstaben a und b des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft sowie

auf Grund des § 44 Nr. 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes

mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Die Kosmetik-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 1985 (BGBl. I S. 1082), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 18. März 1987 (BGBl. I S. 1031), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
   a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

      „Soweit in den Fußnoten der Anlage 3 Teil A für Reinheitsanforderungen Untersuchungsmethoden der Amtlichen Sammlung nach § 35 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes*) aufgeführt sind, ist die Reinheit nach diesen Methoden zu bestimmen."

   b) Folgende Fußnote wird angefügt:

      „*) Zu beziehen durch Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln."

2. In § 5 a wird die Zeile „K 84.00-1 bis 5 (EG) Stand Mai 1982" durch folgende Zeilen ersetzt:

„K 84.00-1 bis 3 und 5 (EG)	Stand Mai 1982
K 84.00-4 (EG)	Stand November 1987".

3. Dem § 6 a wird folgender Absatz angefügt:

   „(5) Kosmetische Mittel, die den Vorschriften dieser Verordnung in der bis zum 29. März 1988 geltenden Fassung entsprechen, dürfen,

   1. soweit sie den Anforderungen des § 1 nicht entsprechen, noch bis zum 31. Dezember 1988 hergestellt und eingeführt und bis zum 31. Dezember 1989 in den Verkehr gebracht werden,
   2. soweit sie den Anforderungen des § 2, § 3 oder § 3 a nicht entsprechen, noch bis zum 31. Dezember 1989 hergestellt und eingeführt und bis zum 31. Dezember 1991 in den Verkehr gebracht werden."

4. Anlage 1 Teil A wird wie folgt geändert:
   a) Die Nummern 350 und 351 erhalten folgende Fassung:

      „350. Tetrabromsalicylanilide

      351. Dibromsalicylanilide (z. B. Dibromsalanum*)".

   b) Folgende Nummern werden angefügt:

      „373. 3,4',5-Tribromsalicylanilid (Tribromsalanum*)

      374. Phytolacca subspec. und ihre Zubereitungen

      375. Tretinoinum* (Retinsäure) und ihre Salze

      376. 1-Methoxy-2,4-diaminobenzol (2,4-Diaminoanisol)

      377. 1-Methoxy-2,5-diaminobenzol (2,5-Diaminoanisol)

      378. 1-[(2,4-Dimethylphenyl)azo]-2-naphthalenol (Farbstoff C.I. 12 140)

      379. 1-[[2-Methyl-4-[(2-methylphenyl)-azo]phenyl]azo]-2-naphthalenol (Farbstoff C.I. 26 105)

      380. 4,4',4"-ter(N-dimethylamino)triphenylmethan (Farbstoffe C.I. 42 555, 42 555-1 und 42 555-2)".

5. Anlage 1 Teil B Nr. 6 wird gestrichen.

6. Anlage 2 Teil A wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

a	b	c	d	e	f
„2	a) Thioglykolsäure und ihre Salze	a) Kräuselungs- oder Entkräuselungsmittel der Haare		a), b) und c) In der Gebrauchsanweisung muß in deutscher Sprache folgender Satz stehen:	a) – Enthält Salze der Thioglykolsäure. – Gebrauchsanweisung beachten. – Nicht in Reichweite von Kindern aufbewahren. – Nur für gewerbliche Verwendung.
		– allgemeine Verwendung	– 8 % gebrauchsfertig pH 7 bis 9,5	– Berührung mit den Augen vermeiden. – Im Falle einer Berührung mit den Augen sofort mit viel Wasser spülen und einen Arzt aufsuchen. – Geeignete Handschuhe tragen [nur für a) und c)].	b) und c) – Enthält Salze der Thioglykolsäure. – Gebrauchsanweisung beachten. – Nicht in Reichweite von Kindern aufbewahren.
		– gewerbliche Verwendung	– 11 % gebrauchsfertig pH 7 bis 9,5		
		b) Enthaarungsmittel	– 5 % gebrauchsfertig pH 7 bis 12,7		
		c) Sonstige Erzeugnisse zur Haarpflege, die nach Anwendung entfernt werden	– 2 % gebrauchsfertig pH 7 bis 9,5 Prozentsätze berechnet als Thioglykolsäure		
	b) Ester der Thioglykolsäure	Kräuselungs- oder Entkräuselungsmittel der Haare		In der Gebrauchsanweisung muß in deutscher Sprache folgender Satz stehen:	– Enthält Ester der Thioglykolsäure. – Gebrauchsanweisung beachten. – Nicht in Reichweite von Kindern aufbewahren. – Nur für gewerbliche Verwendung.“
		– allgemeine Verwendung	– 8 % gebrauchsfertig pH 6 bis 9,5	– Kann bei Hautkontakt eine Sensibilisierung hervorrufen. – Berührung mit den Augen vermeiden. – Im Falle einer Berührung mit den Augen sofort mit viel Wasser spülen und einen Arzt aufsuchen. – Geeignete Handschuhe tragen.	
		– gewerbliche Verwendung	– 11 % gebrauchsfertig pH 6 bis 9,5 Prozentsätze berechnet als Thioglykolsäure		

b) Nummer 51 erhält folgende Fassung:

a	b	c	d	e	f
„51	8-Quinolinol und sein Sulfat	Stabilisierungsmittel für Wasserstoffperoxid in Haarbehandlungsmitteln, die ausgespült werden	0,3 % berechnet als Base		
		Stabilisierungsmittel für Wasserstoffperoxid in Haarbehandlungsmitteln, die nicht ausgespült werden	0,03 % berechnet als Base“.		

c) Folgende Nummern werden angefügt:

a	b	c	d	e	f
„53	Etidronsäure (1-Hydroxyethyl-idendiphosphor-säure) und ihre Salze	a) Haarpflege-mittel b) Seifen	a) 1,5 % b) 0,2 % berechnet als Etidronsäure		Enthält Etidronsäure
54	3-Phenoxy-1-propanol	Nur für Mittel, die ausgespült werden	2 %	Verboten in Mund-pflegemitteln".	

7. Anlage 2 Teil B wird wie folgt geändert:
   a) In Nummer 1 werden in Spalte c die Worte „und Riechstoffe" angefügt.
   b) Nummer 10 wird gestrichen.

8. Anlage 2 Teil C wird wie folgt geändert:
   a) In Nummer 2 wird in Spalte g das Datum „31. 1. 1988" durch das Datum „31. 3. 1989" ersetzt.
   b) Die Nummern 3 und 5 werden gestrichen.
   c) In Nummer 4 wird in Spalte g das Datum „31. 3. 1988" durch das Datum „31. 3. 1989" ersetzt.

9. Anlage 3 Teil A wird wie folgt geändert:
   a) In den Nummern 18, 20, 48 und 124 werden jeweils in Spalte g die Worte „in Wasser lösliche Bestandteile" durch die Worte „in Wasser unlösliche Bestandteile" ersetzt.
   b) Nummer 19 wird gestrichen.
   c) In Nummer 70 wird in Spalte c die Zahl „41 170" durch die Zahl „42 170" ersetzt.
   d) In Nummer 118 wird in Spalte g das Wort „Chromatographie" durch die Worte „Crocetin nicht nachweisbar" ersetzt.
   e) In Nummer 137 werden in Spalte g nach dem Wort „Kohlenwasserstoffe" die Worte „nicht nachweisbar" eingefügt und der Fußnotenhinweis „[9])" durch den Fußnotenhinweis „[8])" ersetzt.
   f) In den Nummern 142 bis 144 wird jeweils in Spalte g die Zahl „140" durch die Zahl „141" ersetzt.
   g) In Nummer 150 werden in der Spalte g nach dem Wort „Bestandteile" die Worte „höchstens 0,35 %" eingefügt und der Fußnotenhinweis „[10])" durch den Fußnotenhinweis „[9])" ersetzt.
   h) In Nummer 152 werden in der Spalte g nach dem Wort „Lumiflavin" die Worte „nicht nachweisbar" eingefügt und der Fußnotenhinweis „[8])" durch den Fußnotenhinweis „[10])" ersetzt.
   i) Folgende Nummer wird angefügt:

a	b	c	d	e	f	g
„160	Acid Red 195		rot		3".	

   j) Die Fußnoten 6 bis 10 erhalten folgende Fassung:

„ [6]) Untersuchungsmethode für nicht sulfonierte aromatische Amine und Anilin:
Amtliche Sammlung
Gliederungsnummer K 84.50-1 (Stand Mai 1982)

[7]) Untersuchungsmethode für Crocetin:
Amtliche Sammlung
Gliederungsnummer K 84.50-2 (Stand Mai 1982)

[8]) Untersuchungsmethode für höhere aromatische Kohlenwasserstoffe:
Amtliche Sammlung
Gliederungsnummer K 84.50-4 (Stand Mai 1982)

[9]) Untersuchungsmethode für in Salzsäure lösliche Bestandteile:
Amtliche Sammlung
Gliederungsnummer K 84.50-5 (Stand Mai 1982)

[10]) Untersuchungsmethode für Lumiflavin:
Amtliche Sammlung
Gliederungsnummer K 84.50-3 (Stand Mai 1982)".

10. Anlage 3 Teil B wird wie folgt geändert:
    a) Die Nummern 1, 12, 17 und 24 werden gestrichen.
    b) In den Nummern 2, 6, 11, 13, 16 und 18 wird in Spalte h das Datum „31. 3. 1988" durch das Datum „31. 3. 1989" ersetzt.

11. Anlage 6 Teil A wird wie folgt geändert:
    a) In Nummer 19 werden die Angaben in Spalte d gestrichen.
    b) In Nummer 22 wird in Spalte b nach dem Wort „2,4-Dichlorbenzylalkohol" das Zeichen „(+)" angefügt.
    c) Folgende Nummern werden angefügt:

a	b	c	d	e
„41	2-Chloracetamid	0,3 %		Enthält Chloracetamid
42	Chlorhexidin, sein Azetat, Gluconat und Hydrochlorid (+)	0,3 % berechnet als Chlorhexidin		
43	3-Phenoxy-1-propanol	1 %	Nur für Mittel, die ausgespült werden".	

12. Anlage 6 Teil B wird wie folgt geändert:
    a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

a	b	c	d	e	f
„2	3-(4-Chlorphenoxy)-1,2-propandiol (Chlorphenesinum)	0,3 %			31. 3. 1990".

    b) Die Nummern 7, 8, 10, 11, 14, 18 und 22 bis 24 werden gestrichen.
    c) In Nummer 16 wird in Spalte f das Datum „31. 3. 1988" durch das Datum „31. 3. 1989" ersetzt.
    d) In Nummer 17 wird in Spalte f das Datum „31. 3. 1988" durch das Datum „31. 3. 1990" ersetzt.
    e) Nummer 21 erhält folgende Fassung:

a	b	c	d	e	f
„21	Benzylhemiformal	0,2 %			31. 3. 1990".

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 11 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 21. März 1988

Der Bundesminister
für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit
Rita Süssmuth

Verordnung zur Änderung der Berufskrankheiten-Verordnung

Vom 22. März 1988

Auf Grund des § 551 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Die Anlage 1 der Berufskrankheiten-Verordnung vom 20. Juni 1968 (BGBl. I S. 721), geändert durch Verordnung vom 8. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3329), wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 1313 wird folgende Nummer angefügt:

   „1314 Erkrankungen durch para-tertiär-Butylphenol".

2. Nummer 2102 erhält folgende Fassung:

   „2102 Meniskusschäden nach mehrjährigen andauernden oder häufig wiederkehrenden, die Kniegelenke überdurchschnittlich belastenden Tätigkeiten".

3. Nummer 4103 erhält folgende Fassung:

   „4103 Asbeststaublungenerkrankung (Asbestose) oder durch Asbeststaub verursachte Erkrankung der Pleura".

4. Nummer 4104 erhält folgende Fassung:

   „4104 Lungenkrebs in Verbindung mit Asbeststaublungenerkrankung (Asbestose) oder mit durch Asbeststaub verursachter Erkrankung der Pleura".

5. Nach Nummer 4108 werden folgende Nummern 4109 und 4110 angefügt:

   „4109 Bösartige Neubildungen der Atemwege und der Lungen durch Nickel oder seine Verbindungen

   4110 Bösartige Neubildungen der Atemwege und der Lungen durch Kokereirohgase".

6. Nummer 4201 erhält folgende Fassung:

   „4201 Exogen-allergische Alveolitis".

7. Nummer 4202 erhält folgende Fassung:

   „4202 Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lungen durch Rohbaumwoll-, Rohflachs- oder Rohhanfstaub (Byssinose)".

8. Nach Nummer 4202 wird folgende Nummer 4203 angefügt:

   „4203 Adenokarzinome der Nasenhaupt- und Nasennebenhöhlen durch Stäube von Eichen- oder Buchenholz".

9. In Nummer 4301 wird nach dem Wort „Atemwegserkrankungen" folgender Klammerzusatz eingefügt:

   „(einschließlich Rhinopathie)".

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 13 des Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeiten-Gesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1988 in Kraft.

(2) Leidet ein Versicherter beim Inkrafttreten dieser Verordnung an einer Krankheit, die erst auf Grund dieser Verordnung als Berufskrankheit im Sinne des § 551 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung anerkannt werden kann, so hat er auf Antrag Anspruch auf Entschädigung, wenn der Versicherungsfall nach dem 31. Dezember 1976 eingetreten ist. Bindende Bescheide und rechtskräftige Entscheidungen stehen nicht entgegen. Eine Entschädigung wird rückwirkend längstens für einen Zeitraum bis zu 4 Jahren erbracht; dabei ist der Zeitraum von 4 Jahren von Beginn des Jahres an zu rechnen, in dem der Antrag gestellt worden ist. § 1546 der Reichsversicherungsordnung gilt mit der Maßgabe, daß die Zweijahresfrist mit Inkrafttreten dieser Verordnung zu laufen beginnt.

Bonn, den 22. März 1988

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Erste Verordnung zur Änderung der Ferienreiseverordnung

Vom 22. März 1988

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Mai 1986 (BGBl. I S. 700) geändert worden ist, wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Ferienreiseverordnung vom 13. Mai 1985 (BGBl. I S. 774) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 erhält
   a) die Streckenbeschreibung der A 1 folgende Fassung:
      „A 1 Von Autobahnkreuz Leverkusen-West über Wuppertal, Kamener Kreuz, Münster bis Anschlußstelle Delmenhorst-Ost und von Bremer Kreuz bis Anschlußstelle Rade, von Buchholzer Dreieck bis Horster Dreieck und von Autobahnkreuz Hamburg-Ost bis Anschlußstelle Neustadt Süd.";
   b) die Streckenbeschreibung der A 7 folgende Fassung:
      „A 7 Von Anschlußstelle Tarp bis Anschlußstelle Hamburg-Schnelsen-Nord, von Abzweig A 250 (nördlich des Horster Dreiecks) über Horster Dreieck, Hannover, Kassel, Hattenbacher Dreieck, Autobahnkreuz Biebelried, Autobahnkreuz Ulm/Elchingen und Autobahnkreuz Allgäu bis zum Anschluß an B 309."
2. In § 1 Abs. 3 erhält die Streckenbeschreibung der B 18 folgende Fassung:
   „B 18 Von Anschluß an die Autobahn A 96 bei Aitrach (Landkreis Ravensburg) bis Anschluß an die Autobahn A 96 bei Schwatzen (Landkreis Lindau)."
3. § 3 Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
   „4. Leerfahrten, die im Zusammenhang mit Fahrten nach Nummer 3 stehen."

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2090) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 22. März 1988

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Dr. Knittel

Zweite Verordnung zur Änderung der Schiffsmechaniker-Ausbildungsverordnung

Vom 23. März 1988

Auf Grund des § 142 Abs. 1 des Seemannsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9513-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 49 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, wird vom Bundesminister für Verkehr und vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft,

auf Grund des § 7 Satz 1 des Seeaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1987 (BGBl. I S. 541) wird vom Bundesminister für Verkehr und

auf Grund des § 12 Abs. 2 des Seeaufgabengesetzes wird vom Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen

mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Schiffsmechaniker-Ausbildungsverordnung vom 24. März 1983 (BGBl. I S. 338), geändert durch die Verordnung vom 21. März 1984 (BGBl. I S. 490), wird wie folgt geändert:

1. § 19 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:
      „1. a) eine dieser Verordnung entsprechende Ausbildung bei der Bundeswehr oder
      b) eine mindestens sechsjährige praktische Tätigkeit im Gesamtschiffsbetrieb auf Kauffahrteischiffen,".
   b) In Absatz 2 wird nach der Angabe „Absatz 1 Nr. 1" die Angabe „Buchstabe b" eingefügt.
2. In § 20 Satz 1 Nr. 4 werden nach dem Wort „Tätigkeit" die Worte „oder eine Teilnahme an einem mindestens dreimonatigen von der zuständigen Stelle anerkannten Praktikum" eingefügt.
3. In § 26 Abs. 1 werden die Gebühren wie folgt geändert:
   a) In Nummer 1 Buchstabe a wird die Angabe „85 DM" durch die Angabe „100 DM" ersetzt,
   b) in Nummer 1 Buchstabe b wird die Angabe „60 DM" durch die Angabe „70 DM" ersetzt,
   c) in Nummer 2 wird die Angabe „15 DM" durch die Angabe „20 DM" ersetzt und
   d) in Nummer 3 wird die Angabe „20 DM" durch die Angabe „25 DM" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 148 des Seemannsgesetzes und § 21 des Seeaufgabengesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 23. März 1988

Der Bundesminister für Verkehr
Jürgen Warnke

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen

Vom 15. März 1988

Auf Grund des Gesetzes betreffend den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 424-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel VI des Gesetzes vom 21. Juni 1976 (BGBl. 1976 II S. 649), wird bekanntgemacht:

Der zeitweilige Schutz von Mustern und Warenzeichen wird für die folgenden Ausstellungen gewährt:

1. „Tube 88 – Internationale Rohr-Fachmesse"
   vom 11. bis 15. April 1988 in Düsseldorf
2. „PacPro 88 – Internationale Messe Packmittelproduktion Maschinen – Materialien – Verfahren"
   vom 5. bis 11. Mai 1988 in Düsseldorf
3. „20. Interzoo '88 – Internationale Fachmesse für den Zoofachhandels-Bedarf"
   vom 13. bis 15. Mai 1988 in Nürnberg

Bonn, den 15. März 1988

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Kinkel

Bundesgesetzblatt
Teil II

Nr. 13, ausgegeben am 26. März 1988

Tag	Inhalt	Seite
17. 3. 88	**Gesetz zu dem Abkommen vom 16. Mai 1985 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen** ..... neu: 188-33	286
11. 3. 88	Bekanntmachung des Protokolls zu dem Vertrag über die dauernde Neutralität und den Betrieb des Panamakanals	293

Preis dieser Ausgabe: 2,87 DM (1,97 DM zuzüglich 0,90 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,67 DM.
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 62,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,97 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1987 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 7,21 DM (5,91 DM zuzüglich 1,30 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,01 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum	Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
	Andere Vorschriften		
18. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 4073/87 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmtes Sperrholz aus Nadelholz (1988)	L 381/5	31. 12. 87
18. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 4074/87 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für Ferrosilicium der Codenummern 7202 21 10, 7202 21 90 und 7202 29 00 der Kombinierten Nomenklatur (1988)	L 381/8	31. 12. 87
18. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 4075/87 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für Ferrosiliciummangan (1988)	L 381/11	31. 12. 87
18. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 4076/87 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für Ferrochrom mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,10 Gewichtshundertteilen oder weniger und an Chrom von mehr als 30 bis 90 Gewichtshundertteilen (hochraffiniertes Ferrochrom) (1988)	L 381/14	31. 12. 87
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3877/87 des Rates vom 18. Dezember 1987 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (ABl. Nr. L 365 vom 24. 12. 1987)	L 370/46	30. 12. 87
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3878/87 des Rates vom 18. Dezember 1987 über die Beihilfe zur Erzeugung bestimmter Reissorten (ABl. Nr. L 365 vom 24. 12. 1987)	L 370/46	30. 12. 87
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3955/87 des Rates vom 22. Dezember 1987 über die Einfuhrbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern nach dem Unfall im Kernkraftwerk Tschernobyl (ABl. Nr. L 371 vom 30. 12. 1987)	L 370/46	30. 12. 87
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3635/87 des Rates vom 17. November 1987 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1988 (ABl. Nr. L 350 vom 12. 12. 1987)	L 380/33	31. 12. 87